

BEKANNTMACHUNG

zur 33. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Mittwoch, 11.11.2015, 20:00 Uhr
in die Halle des Dorfgemeinschaftshauses Kernbach, Bachstraße 3, 35094 Lahntal-Kernbach

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Energie Marburg-Biedenkopf | Gesellschaftsanteil / Stromnetzübernahme / Bürgerschaft (VL-342/2015)
5. Kommunale Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG (VL-318/2015)
6. Gasverteilernetz Lahntal | Zustimmung zur Übertragung der Konzession von der EnergieNetz Mitte auf die Stadtwerke Marburg (VL-329/2015)
7. Dorfentwicklung Sterzhausen | Entscheidung über die Sanierung des Hauses am Wollenberg (VL-341/2015)
8. Verkauf von Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau (VL-349/2015)
9. Antrag auf unbefristete Niederschlagung (§ 261 AO / § 30 Abs. 2 GemHVO) von Forderungen (VL-282/2015)
10. Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2015 (VL-343/2015)
11. Kompensationsumlage 2015 | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-354/2015)
12. Betrieb der Kindertagesstätten | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-355/2015)

Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 33. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Mittwoch, 11.11.2015, 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Kernbach, Bachstraße 3, 35094 Lahntal-Kernbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Geißler, Dirk

Anwesend:

Agricola, Patricia
Batz, Achim
Becker, Walter
Boßhammer, Holger
Demele, Merlin
Erle, Florian
Felgenhauer, Reiner
Henkel, Tobias
Dr. Hildebrandt, Lars
Höhl, Michael
Imhof, Jeanette
Kieselbach, Rainer
Dr. Koch, Herbert
Lies, Wilfried
Moog, Kurt
Munz, Hildegard
Nies, Erika
Nies, Michael
Dr. Opper, Claus
Pitz, Heinrich
Prinz, Michael
Schmidt, Werner
Seitz, Barbara
Selbmann, Otto
Stolz, Hans-Albert
Süß-Bieker, Michaela (
Vogt, Kurt

Entschuldigt fehlten:

Id Lefqih, Nadja
Ruppersberg, Hans-Jakob

Schneider, Elisabeth

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Meyer-Bairam, Claudia (1. Beigeordnete)

Dersch, Dieter

Immel, Frank

Kamolz, Dieter

Michael, Harald

Muth, Anneliese

Entschuldigt fehlten:

Apell, Manfred (Bürgermeister)

Geißler, Stephanie

Ruppersberg, Erich

Von der Verwaltung waren anwesend:

Vandeberg, Christine (Schriftführerin)

Gäste:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Energie Marburg-Biedenkopf | Gesellschaftsanteil / Stromnetzübernahme / Bürgerschaft (VL-342/2015)
5. Kommunale Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG (VL-318/2015)
6. Gasverteilernetz Lahntal | Zustimmung zur Übertragung der Konzession von der EnergieNetz Mitte auf die Stadtwerke Marburg (VL-329/2015)
7. Dorfentwicklung Sterzhausen | Entscheidung über die Sanierung des Hauses am Wollenberg (VL-341/2015)
8. Verkauf von Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau (VL-349/2015)
9. Antrag auf unbefristete Niederschlagung (§ 261 AO / § 30 Abs. 2 GemHVO) von Forderungen (VL-282/2015)
10. Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2015 (VL-343/2015)
11. Kompensationsumlage 2015 | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-354/2015)
12. Betrieb der Kindertagesstätten | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (VL-355/2015)
13. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion Lahntal | Verwendung der Fördermittel aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (**KIP**)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Dirk Geißler, eröffnete die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 27. Oktober 2015 auf Mittwoch, den 11. November 2015, 20.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Zu Beginn der Sitzung gab der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Dirk Geißler, einen Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion Lahntal bezüglich der Thematik:

„Verwendung der Fördermittel aus dem hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)“
bekannt.

Über die Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmung	Anwesend:	27
	Dafür:	27
	Dagegen:	
	Enthaltungen:	

2. Fragestunde

Es lagen keine schriftlichen kleinen Anfragen vor.

Es lagen folgende mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass vor:

1. Der Gemeindevertreter Rainer Kieselbach erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der Verkehrssituation in der Straße Bergweg, Einmündung Wittgensteiner Straße (B 62), in Sterzhausen. Die 1. Beigeordnete erläuterte, dass durch die Hilfspolizisten des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes regelmäßig Kontrollen durchgeführt und entsprechende Verwarngeldbescheide ausgestellt werden. Sollte hierdurch nicht die gewünschte Entspannung der Verkehrssituation erzielt werden, sollen weitere Maßnahmen angedacht werden.
2. Der Gemeindevertreter Dr. Claus Opper verwies auf TOP 3.5 der Tagesordnung „Nahverkehrsplan der Stadt Marburg“ und regte an, die Gemeinde Lahntal solle sich dafür einsetzen, dass neben Sterzhausen auch weitere Ortsteile (z.B. Goßfelden) an das Stadtbusnetz der Stadt Marburg angeschlossen werden.
3. Der Gemeindevertreter Merlin Demele wies darauf hin, dass derzeit auch Gemeindevertreter, die am Digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, die Einladungen und die Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung weiterhin in Papierform erhalten. Er schlug vor, dies aus Gründen des Umweltschutzes einzustellen. Die 1. Beigeordnete erklärte, dass die Einladungen vorerst weiterhin in Papierform versandt werden, da nicht alle Gemeindevertreter täglich das Ratsinformationssystem nutzen und auf diese Weise die rechtzeitige Information aller Gemeindevertreter sichergestellt werden soll. Sie sagte aber zu, die Verwaltung anzuweisen, auf die Versendung der Protokolle in Papierform ab sofort zu verzichten.
4. Der Gemeindevertreter Michael Nies stellte die Frage, ob die Verwaltung die gemeindeeigenen Liegenschaften regelmäßig auf notwendigen Unterhaltungs-/Sanierungsbedarf kontrolliert und festgestellte Mängel (z.B. morsche Holzfenster an den Kindertagesstätten) beheben lässt. Die 1. Beigeordnete wird diese Frage in Rücksprache mit der Verwaltung klären und die Gemeindevertretung über deren Vorgehensweise informieren.
5. Der Gemeindevertreter Kurt Moog erkundigte sich, ob der Verein Wohnhof Lahntal e.V. sein geplantes Wohnprojekt auf dem alten Festplatz in Goßfelden weiterhin umzusetzen beabsichtigt und wann der Baubeginn erfolgt.

ginn geplant ist. Die 1. Beigeordnete beantwortete die Frage folgendermaßen: Die Planungen des Vereins Wohnhof Lahntal e.V. haben sich nicht geändert und der Baubeginn ist aufgrund der Witterung für das Frühjahr 2016 geplant.

3.	Bericht des Gemeindevorstandes
-----------	---------------------------------------

Die 1. Beigeordnete gab in der Sitzung einen Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zu folgenden Themen ab:

- 3.1 Heimatmuseum Caldern
- 3.2 Flüchtlinge in Lahntal
- 3.3 Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Rakow gegen den Bürgermeister in Sachen Deichbaumaßnahme Sarnau
- 3.4 Stetefeldbrücke
- 3.5 Nahverkehrsplan der Stadt Marburg

4.	Energie Marburg-Biedenkopf Gesellschaftsanteil / Stromnetzübernahme / Bürgerschaft	VL-342/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Lahntal passt ihren Gesellschaftsanteil an der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG auf 9,67 % an. Hierzu wird der Gemeinde ein Betrag von 8.500 € erstattet.
2. Die Gemeinde stimmt der Übernahme eines Gesellschaftsanteils von 61 % der Netzeigentumsgesellschaft Energie Marburg-Biedenkopf Netz GmbH & Co. KG durch die Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG zu.
3. Die Gemeinde übernimmt eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG. Diese umfasst einen Betrag von 80 % von bis zu 715.271 € (anteiliger Kaufpreis). Die Gemeinde erhält eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % des jeweils verbürgten Restbetrages.
4. Der Bürgermeister wird als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Lahntal in den EMB-Gremien beauftragt, sich vor einer endgültigen Beschlussfassung dort alle zwischen den Parteien abzuschließenden Verträge zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	28	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

5.	Kommunale Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG	VL-318/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

In Ergänzung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vom 24.10.2015 (VL-268/2015) werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ligen. Sie erwirbt von der EAM Beteiligungen GmbH einen Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 7,316 % am Stammkapital der Gesellschaft. Der an die EAM Beteiligungen GmbH zu erbringende Kaufpreis beträgt ca. € 1.829,00.
2. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung der beabsichtigten Satzungsänderung zu.

3. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und die Bestellung neuer Geschäftsführer(innen) zur Kenntnis.
4. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und dem damit einhergehenden anteiligen mittelbaren Erwerb der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zu.
5. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in Höhe von bis zu € 13,232 Mio. zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung zur Kenntnis. Die Gemeinde Lahntal übernimmt für die Finanzierung der Kreditaufnahme durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 95.000,00 gegenüber der finanzierenden Banken.
6. Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 1.013.000,00 gegenüber dem Bankenkonsortium, das den Kauf der Aktien an der E.ON Mitte AG finanziert hat.
7. Die Gemeinde Lahntal stimmt der im Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH vorgesehenen Thesaurierung der auf sie entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH und der Verpflichtung, die ihr von der EAM GmbH & Co. KG bezahlte Avalprovision in die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einzubringen, zu. Die Gemeinde Lahntal ist sich bewusst, dass Thesaurierung und Einlageverpflichtung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft darstellen.
8. Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird der Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag, die Bürgschaftsverträge, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag, zu unterzeichnen. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, den projektbegleitenden Beratern der EAM GmbH & Co. KG für die Gewährleistung der rechtzeitigen Unterzeichnung im Rahmen des Beitritts-termins die dem Beschluss als Anlage beiliegende Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB für die Unterzeichnung zu erteilen.
9. Der kommunale Vertreter der Gemeinde Lahntal in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird ermächtigt und beauftragt, sämtlichen zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben, insbesondere der Satzungsänderung, der Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und der Bestellung neuer Geschäftsführer(innen), dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG, der Kreditaufnahme zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung und dem Abschluss der Avalprovisionsvereinbarungen mit den kommunalen Gesellschaftern für die Übernahme anteiliger Bürgschaften für die Kreditaufnahme zuzustimmen.

Der kommunale Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH bzw. deren jeweiligen organschaftlichen Vertreter anzuweisen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen, die weiteren, zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG, notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Kreditvertrag, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	22	Nein-Stimmen	4	Enthaltungen	2
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

6.	Gasverteilernetz Lahntal Zustimmung zur Übertragung der Konzession von der EnergieNetz Mitte auf die Stadtwerke Marburg	VL-329/2015
----	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stimmt der Vereinbarung zur Übertragung des zwischen der Gemeinde Lahntal und der EnergieNetz Mitte GmbH (früher EAM Energie AG) bestehenden Konzessionsvertrages vom 01.11.2004 über ihr Gas-Konzessionsgebiet an die Stadtwerke Marburg GmbH zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	1
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Frau Patricia Agricola nahm wegen Widerstreits der Interessen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

7.	Dorfentwicklung Sterzhausen Entscheidung über die Sanierung des Hauses am Wollenberg	VL-341/2015
----	---	--------------------

Die CDU Fraktion Lahntal stellte schriftlich in der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt einen Änderungs-/Ergänzungsantrag.

Der vorhandene Beschlussvorschlag wird um folgenden Satz ergänzt:

Beschluss:

„Die Maßnahme wird nur umgesetzt, wenn der Landkreis Marburg-Biedenkopf den kreiseigenen Teil (Mehrzweckhalle) ebenfalls komplett energetisch saniert.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	5	Nein-Stimmen	23	Enthaltungen	0
------------	---	--------------	----	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Der Änderungs- / Ergänzungsantrag erhielt nicht die erforderliche Mehrheit. Sodann kam der ursprüngliche Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stellt für die Erneuerung des Bürgerhausteilbereiches des Hauses am Wollenberg in Sterzhausen im Rahmen der Dorfentwicklung für Sterzhausen unter Haushaltsvorbehalt ein Gesamtbudget in Höhe von 800.000 € bereit.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25	Nein-Stimmen	3	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

8.	Verkauf von Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau	VL-349/2015
----	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stimmt dem Verkauf der Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	27	Nein-Stimmen	1	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

9.	Antrag auf unbefristete Niederschlagung (§ 261 AO / § 30 Abs. 2 GemHVO) von Forderungen	VL-282/2015
----	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, die uneinbringlichen Forderungen in Höhe von 61.195,00 € unbefristet niederzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	28	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

10.	Haushaltsvollzug 2015 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2015	VL-343/2015
-----	--	--------------------

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal im 3. Quartal 2015 die Genehmigung zur Leistung von einer überplanmäßigen Aufwendung und einer außerplanmäßigen Auszahlung erteilt hat.

11.	Kompensationsumlage 2015 Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln	VL-354/2015
-----	---	--------------------

Beschluss:

mäßige Haushaltsmittel in Höhe von 21.200 EUR bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei der Grundsteuer B in Höhe von 21.200 EUR gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	27	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Der Gemeindevertreter Michael Nies nahm an der Abstimmung nicht teil.

12.	Betrieb der Kindertagesstätten I Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln	VL-355/2015
------------	---	--------------------

Beschluss:

der Kostenstelle 06010199 Betrieb der Kindertagesstätten für die Zahlung des Kostendeckungsbeitrages für das Kindergartenjahr 2015/2016 an den Trägerverein Kinder sind unsere Zukunft e.V. bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 125.300 EUR gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	28	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

13.	Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion Lahntal Verwendung der Fördermittel aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)	
------------	--	--

Für die Verwendung der Fördermittel aus dem KIP innerhalb der Gemeinde Lahntal kommen gemäß dem Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zur Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2015 nur die Förderzwecke

- Verbesserung der Mobilität
- Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen

bevorzugt in Frage. Um die Verwendung der Fördermittel mit dem Haushalt 2016 maßnahmenbezogen festzulegen, sollte der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal eine Liste möglicher Maßnahmen zur Auswahl vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird beauftragt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal eine Prioritätenliste über die anstehenden und notwendigen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen, Fußgängerwegen, sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität oder sonstigen kommunalen Infrastrukturinvestitionen in der Gemeinde Lahntal vorzulegen, damit die vom Land Hessen für die Gemeinde voraussichtlich zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 145.212,00 € im Haushalt 2016 maßnahmenbezogen veranschlagt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	28	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 10 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 13 (in Worten: eins bis dreizehn).

Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Christine Vandeberg
Schriftführerin

Beschlussvorlage

Drucksache VL-342/2015

- öffentlich -

Datum: 14.10.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Energie Marburg-Biedenkopf | Gesellschaftsanteil / Stromnetzübernahme / Bürgschaft

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Lahntal passt ihren Gesellschaftsanteil an der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG auf 9,67 % an. Hierzu wird der Gemeinde ein Betrag von 8.500 € erstattet.
2. Die Gemeinde stimmt der Übernahme eines Gesellschaftsanteils von 61 % der Netzeigentums-gesellschaft Energie Marburg-Biedenkopf Netz GmbH & Co. KG durch die Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG zu.
3. Die Gemeinde übernimmt eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG. Diese umfasst einen Betrag von 80 % von bis zu 715.271 € (anteiliger Kaufpreis). Die Gemeinde erhält eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % des jeweils verbürg-ten Restbetrages.
4. Der Bürgermeister wird als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Lahntal in den EMB-Gremien be-auftragt, sich vor einer endgültigen Beschlussfassung dort alle zwischen den Parteien abzuschlie-ßenden Verträge zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Mit Eintragung ins Handelsregister vom 07.12.2010 trat die Gemeinde der Energie Marburg-Biedenkopf (EMB) bei. Ziel der Beteiligung war es, das Eigentum am eigenen Stromverteilnetz zu erwerben und damit die kommunale Mitsprache bei der zukünftigen Entwicklung der Energieversorgung in der Region zu stär-ken. Nach Beitritt auch des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Jahr 2015 stellen sich die Anteile an der EMB derzeit wie folgt dar:

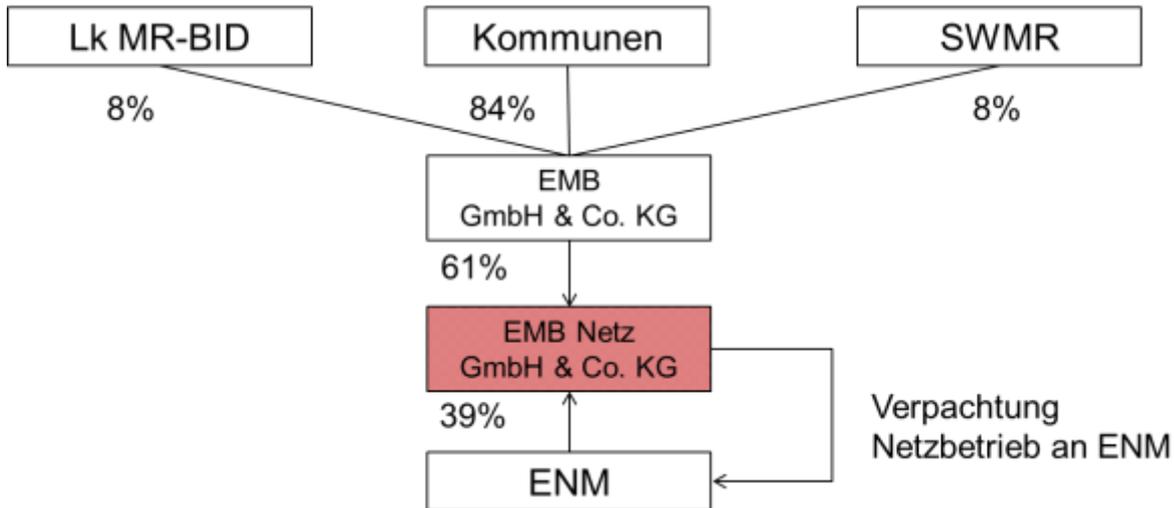
Gesellschafter	Anteil an EMB
Amöneburg	2,5%
Cölbe	4,7%
Fronhausen	3,2%
Lahntal	5,4%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	10,0%
Lohra	2,8%
Münchhausen	1,9%
Rauschenberg	2,5%
Stadtwerke Marburg GmbH	53,5%
Weimar	4,9%
Wetter	7,2%
Wohratal	1,4%
Gesamt	100,0

Die Verhandlungen mit der Altkonzessionärin über die Herausgabe der Stromverteilnetze gestalteten sich anfangs schwierig. Nachdem jedoch die damalige E.ON Mitte AG in die heutige EAM rekommunalisiert wurde, konnten die Verhandlungen vorangebracht werden. Zusammen mit ihrer Netzgesellschaft EnergieNetz Mitte GmbH (ENM) wurde ein Eckpunktepapier erarbeitet, das eine gemeinschaftliche Umsetzung der Netzübernahme nun bereits zum Jahresende 2015 vorsieht (**s. Sitzung der Gemeindevertretung v. 12.05.2015**). Pfeiler der Vereinbarung sind wie daraus bekannt insbesondere:

- Das Stromnetz der beteiligten Kommunen wird in eine Netzeigentums-gesellschaft eingebracht (Energie Marburg-Biedenkopf Netz GmbH & Co. KG – EMBN).
- Die EMB wird 61 % an der EMBN halten, die ENM 39 %. Der Anteil der Kommunen an der EMB wird dabei so bemessen, dass sie einen durchgerechneten Anteil von 51 % an der EMBN erwerben, der Landkreis und die Stadtwerke jeweils 5 % (s. Schaubild).
- Der Kaufpreis für die Übernahme von 61 % an der EMBN wird durch die EMB finanziert. Die Kommunen nehmen also keinen direkten Kredit auf, sondern verbürgen diesen lediglich. Die von Bankenseite erforderliche Eigenkapitalquote wird dadurch erreicht, dass Landkreis und Stadtwerke ihren Anteil am Kaufpreis in bar in die EMB einlegen.
- Neben dem Niederspannungsnetz werden auch Teile des Mittelspannungsnetzes auf die EMBN übertragen.
- Der Betrieb des Netzes wird an die ENM verpachtet. Es sind dadurch keine Betriebsrisiken durch die EMB-Kommunen zu tragen.
- Eine feste Rendite dieses unternehmerischen Engagements kann aus rechtlichen und regulatorischen Gründen nicht garantiert werden. Es wird jedoch grundsätzlich eine Zielrendite von 4,05 % auf das regulatorisch als Eigenkapital und von 3,98 % auf das als Fremdkapital zu wertende Kapital angestrebt.

- Der Netzwert liegt vorläufig bei 12.390 T€, der durch Regulierung, Pachtermittlung und Investitionen der Jahre 2014 und 2015 noch leicht variieren kann. Endgültig steht dies erst mit dem Jahresabschluss 2015 fest.

Die Anteilsstruktur stellt sich schematisch wie folgt dar:



Die nunmehr an den Netzwerten bemessenen, zukünftigen Anteile der Kommunen an der EMB ergeben sich daraus wie folgt:

Gesellschafter	Anteil EMB	Hafteinlage	auszugleichen
Amöneburg	7,00%	10.500	0
Cölbe	9,80%	14.700	10.700
Fronhausen	7,47%	11.200	8.500
Lahntal	9,67%	14.500	-8.500
Landkreis Marburg-Biedenkopf	8,20%	12.300	3.800
Lohra	8,80%	13.200	10.800
Münchhausen	4,93%	7.400	-600
Rauschenberg	7,20%	10.800	300
Stadtwerke Marburg GmbH	8,20%	12.300	/
Weimar	10,60%	15.900	-5.100
Wetter	13,60%	20.400	-10.100
Wohratal	4,53%	6.800	800

Gesamt	100,0%	150.000	10.600
---------------	--------	---------	--------

in €

Ersichtlich ist, dass die Kommunen zusammen rund 84 % an der EMB halten. In der Spalte „auszugleichen“ ist derjenige Betrag dargestellt, der den Kommunen zu erstatten oder zusätzlich abzufordern ist, um von den heutigen Anteilsverhältnissen ausgehend die Zielanteile zu erreichen. Die Stadtwerke Marburg reduzieren ihre Hafteinlage, legen jedoch ihren Anteil am Netzkauf in bar zusätzlich in die EMB ein. Der Landkreis erhöht seine Hafteinlage und erbringt seinen Anteil am Netzerwerb ebenfalls in bar.

Der Kaufpreis ergibt sich für den 61 %-igen Anteil der EMB an der EMBN nach aktuellem Stand und Fortschreibung von Investitionen und Abschreibungen des Jahres 2015 wie folgt:

Gesellschafter	Kaufpreis	anteil. Kredit	davon 80%	B-prov.
Amöneburg	527.814	517.314	413.851	2.069
Cölbe	740.922	726.222	580.978	2.905
Fronhausen	563.745	552.545	442.036	2.210
Lahntal	729.771	715.271	572.217	2.861
Landkreis Marburg-Biedenkopf	619.500	/	/	/
Lohra	662.865	649.665	519.732	2.599
Münchhausen	371.700	364.300	291.440	1.457
Rauschenberg	551.355	540.555	432.444	2.162
Stadtwerke Marburg GmbH	619.500	/	/	/
Weimar	801.633	785.733	628.586	3.143
Wetter	1.029.609	1.009.209	807.367	4.037
Wohratal	340.725	333.925	267.140	1.336
Gesamt	7.559.139	6.194.739	4.955.791	24.779

in €

Der Kreditanteil ergibt sich nach Abzug der jeweiligen Hafteinlage. Stadtwerke und Landkreis bringen ihre Anteile bar in die EMB ein. Den übrigen Kaufpreis finanziert die EMB über einen Kredit, der durch kommunale Ausfallbürgschaften abgesichert werden soll. Dieser soll angesichts der derzeit günstigen Kapitalmarktlage langfristig abgeschlossen werden.

Die Mitsprache der Kommunen in der EMB ist in zweifacher Hinsicht verankert. In der Gesellschafterversammlung werden die Stimmen nach obigen Anteilen gewichtet. Darüber hinaus erhält jede Kommune auch im Aufsichtsrat eine Stimme, wo nach Köpfen abgestimmt wird. Auf diese Weise wird über den jährlichen Wirtschaftsplan die Entwicklung der Stromnetze in der Region gestaltet werden können.

Die Umsetzung dieser Kooperationslösung im kommunalen Kreis stellt eine historische Weichenstellung für die Zukunft dar. Mitsprache und Wertschöpfung der Infrastruktur der allgemeinen Daseinsvorsorge in der Region werden langfristig gestärkt.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-318/2015

- öffentlich -

Datum: 06.10.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Kommunale Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

In Ergänzung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vom 24.10.2015 (VL-268/2015) werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Lahntal soll sich als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beteiligen. Sie erwirbt von der EAM Beteiligungen GmbH einen Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 7,316 % am Stammkapital der Gesellschaft. Der an die EAM Beteiligungen GmbH zu erbringende Kaufpreis beträgt ca. € 1.829,00.
2. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung der beabsichtigten Satzungsänderung zu.
3. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und die Bestellung neuer Geschäftsführer(innen) zur Kenntnis.
4. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und dem damit einhergehenden anteiligen mittelbaren Erwerb der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zu.
5. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in Höhe von bis zu € 13,232 Mio. zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung zur Kenntnis. Die Gemeinde Lahntal übernimmt für die Finanzierung der Kreditaufnahme durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 95.000,00 gegenüber der finanzierenden Banken.
6. Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 1.013.000,00 gegenüber dem Bankenkonsortium, das den Kauf der Aktien an der E.ON Mitte AG finanziert hat.
7. Die Gemeinde Lahntal stimmt der im Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH vorgesehenen Thesaurierung der auf sie entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH und der Verpflichtung, die ihr von der EAM GmbH & Co. KG bezahlte Avalprovision in die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einzubringen, zu. Die Gemeinde Lahntal ist sich bewusst, dass Thesaurierung und Einlageverpflichtung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft darstellen.
8. Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird der Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM

GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag, die Bürgerschaftsverträge, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag, zu unterzeichnen. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, den projektbegleitenden Beratern der EAM GmbH & Co. KG für die Gewährleistung der rechtzeitigen Unterzeichnung im Rahmen des Beitrittstermins die dem Beschluss als Anlage beiliegende Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB für die Unterzeichnung zu erteilen.

9. Der kommunale Vertreter der Gemeinde Lahntal in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird ermächtigt und beauftragt, sämtlichen zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben, insbesondere der Satzungsänderung, der Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und der Bestellung neuer Geschäftsführer(innen), dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG, der Kreditaufnahme zur Finanzierung der auf die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung und dem Abschluss der Avalprovisionsvereinbarungen mit den kommunalen Gesellschaftern für die Übernahme anteiliger Bürgschaften für die Kreditaufnahme zuzustimmen.

Der kommunale Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH bzw. deren jeweiligen organschaftlichen Vertreter anzuweisen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen, die weiteren, zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG, notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Kreditvertrag, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Zuständigkeit Für die einzelnen Beschlüsse ist die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ausschließlich zuständig.

A) Erwerb einer Sammel- und Vorschalt-GmbH

Beschluss Der erste Beschluss betrifft den gemeinsamen Erwerb der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH durch die Gemeinde Lahntal und weitere Städte und Gemeinden von der EAM Beteiligungen GmbH.

Gesellschaft Wie bereits im Beteiligungsprozess 2014 werden sich die konzessionsgebenden Kommunen 2015 mittelbar über eine Sammel- und Vorschalt GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Das Stammkapital der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beträgt € 25.000 und ist bereits von der EAM GmbH & Co. KG voll eingezahlt.

Die Tätigkeiten der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beschränken sich auf den Erwerb, die Finanzierung und das Halten der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Die Verwaltungskosten der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH sind entsprechend auf ein Minimum reduziert, insbesondere hat die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH mit Ausnahme der Geschäftsführer kein eigenes Personal.

Es werden 100 % der Anteile der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH bzw. € 25.000,00 Stammkapital auf die kommunalen Neugesellschafter 2015 verteilt werden. Daher sind bis zuletzt Veränderungen der auf jede Kommune entfallende Beträge hinsichtlich Beteiligungshöhe und Kaufpreis durch den Ausfall anderer Kommunen möglich. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH nur Circa-Beträge beschlossen werden.

Die Gemeinde Lahntal beteiligt sich an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 7,316 %. Für den Erwerb des Geschäftsanteils ist ein Kaufpreis an den Veräußerer in Höhe von ca. € 1.829,00 zu bezahlen.

Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014)

<i>Einhaltung</i>	Die Vorgaben der einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer werden eingehalten.
<i>Schrankentrias</i>	Generelle Anforderung an die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist die Einhaltung der sogenannten Schrankentrias, bestehend aus öffentlichem Zweck, angemessenem Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf und grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten Subsidiaritätsklausel (§ 121 Abs. 1 HGO).
<i>Öffentlicher Zweck</i>	Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erfüllt einen öffentlichen Zweck. Dieser besteht darin, dass sich die Tätigkeit der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf den Erwerb, die Finanzierung und vor allem das Halten der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG beschränkt. Die EAM GmbH & Co. KG erfüllt über ihre Enkelgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der „Energieversorgung“. Ein öffentlicher Zweck ist im Bereich der „Energieversorgung“ gegeben. Die Energieversorgung ist eine grundlegende und unverzichtbare Leistung und elementarer Teil der sog. Daseinsvorsorge (BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 – 7 C 58/94 – LKV 1996, S. 23 ff.).
<i>Leistungsfähigkeit</i>	Der Geschäftsanteil der jeweiligen Kommune steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.
<i>Subsidiarität</i>	Die Haupttätigkeit des EAM-Konzerns, der Netzbetrieb, unterfällt als Tätigkeit im Gebiet der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie gemäß § 121 Abs. 1a HGO nicht der Subsidiaritätsklausel. Die Tätigkeit ist daher zulässig, sofern die Betätigung zugleich innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Der Begriff der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst neben den Formen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Hessen (KGG) auch die Formen des Privatrechts. Die Tätigkeit ist somit zulässig. Die weiteren durch den EAM-Konzern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben werden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Kommunen bereits seit längerem erbracht. Bei der EAM handelt es sich bereits um ein 100 % kommunales Unternehmen. Durch einen Beitritt weiterer Kommunen im Jahr 2015 ändert sich am Geschäftsfeld der EAM nichts. Auswirkungen auf private Dritte sind durch diesen Vorgang nicht zu befürchten. Die Tätigkeiten können nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erbracht werden.
<i>Marktanalyse</i>	Aufgrund der über die energiewirtschaftliche Betätigung hinausgehenden weiteren Tätigkeiten des EAM-Konzerns ist die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung gemäß § 121 Abs. 6 HGO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Das beiliegende Informationsmemorandum enthält sämtliche für die Gemeindevertre-

tung/Stadtverordnetenversammlung bedeutsame Aussagen. Neben seiner generellen Bedeutung als Informationsquelle für die Mitglieder der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung kommt ihm daher zugleich die Aufgabe der Marktanalyse zu. Die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie Verbände, deren Geschäftsbereich betroffen ist, hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen liegen diesem Beschluss als Anlagen bei.

- Haftung* Bei der Wahl der Rechtsform ist ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbegrenzung zu legen. Für ein kommunales Unternehmen ist eine Rechtsform zu wählen, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO). Die Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage.
- Einfluss* Jeder kommunale Gesellschafter erhält seiner Beteiligungsquote entsprechende Stimmrechte in den Gremien der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH. Das Erfordernis des angemessenen Einflusses ist daher gewahrt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO).
- Örtlichkeit* Die mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer Netzgesellschaft mit einem über die jeweils eigenen kommunalen Gebietsgrenzen hinausgehenden Netzgebiet stellt keinen Verstoß gegen das Örtlichkeitsprinzip dar (vgl. § 121 Abs. 5 HGO). Sämtlichen Kommunen, auf deren Gebiet die EAM GmbH & Co. KG über ihre Enkelgesellschaften tätig ist und sein wird, lag ebenfalls ein Beteiligungsangebot vor. Die Interessen sämtlicher durch die Tätigkeiten des EAM-Konzerns betroffener Kommunen sind somit gewahrt. Zudem ist für die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen die Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens notwendig, im Zuge dessen ebenfalls die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt werden. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen einer überörtlichen Tätigkeit ebenfalls nicht entgegen.
- Sonstiges* Die weiteren Voraussetzungen des § 122 HGO für die Beteiligung einer Kommune an einem privatrechtlichen Unternehmen werden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. So steht die jeweilige Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit.
- Satzung* Der beiliegende Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH setzt die Vorgaben aller einschlägigen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen um. Da die Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH aus verschiedenen Bundesländern kommen können, wurden, wie bereits bei den Gesellschaftsverträgen der EAM Sammel- und Vorschalt Nord/Mitte/Süd GmbHs, sämtliche Vorgaben der jeweils einschlägigen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen im Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH umgesetzt. Sofern mehrere Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen Vorgaben für bestimmte Satzungsregelungen enthielten, wurde in Absprache mit allen jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in allen betroffenen Bundesländern die jeweils weiteste Vorgabe umgesetzt. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen verfahren.
- Die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einräumung der Befugnisse des § 54 HGrG sind in den Satzungen umgesetzt.
- Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erhält aufgrund ihrer beschränkten Aufgaben keinen Aufsichtsrat. Entsprechende kommunalrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines Aufsichtsrates und zur Umsetzung von Weisungsbefugnissen an Aufsichtsratsmitglieder greifen daher nicht.

Speziell für Hessen bedeutet dies, dass die Vorgaben der § 122 Abs. 1 Nr. 4 (Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB), § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr und fünfjährige Finanzplanung) eingehalten und umgesetzt werden, sofern nicht eine andere Gemeindeordnung/Kommunalverfassung weitergehende Vorgaben enthält.

B) Beteiligung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH an der EAM KG

Beschluss Nachdem die konzessionsgebenden Kommunen die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erworben haben, wird sich diese als Kommanditistin an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Für die Kommunen stellt dies den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den durch die Landkreise und die Stadt Göttingen gehaltenen Sammel- und Vorschalt 1/2/3 GmbHs bzw. die GÖSF erwerben. Die durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zu erwerbenden (Teil-)Gesellschaftsanteile entsprechen in der Summe den an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beteiligten Kommunen anhand des Verteilungsschlüssels zustehenden Beteiligungsquoten. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH dem Erwerb der auf diese entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu.

Kommunalrecht Auch bei einer mittelbaren Beteiligung sind die für eine (unmittelbare) Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geltenden Voraussetzungen entsprechend einzuhalten.

Die EAM GmbH & Co. KG ist bereits ein 100 % kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung liegen daher vor. Insbesondere ist die Haftung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beschränkt, da diese lediglich Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG erwirbt. Der Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ist bereits im Rahmen der vollständigen Kommunalisierung durch die Landkreise und die Stadt Göttingen auf die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst worden. Dies wurde im Beteiligungsprozess 2014 durch Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigt.

Beteiligungen Durch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG werden zugleich Beteiligungen an den durch die EAM GmbH & Co. KG gehaltenen Unternehmen vermittelt. Die EAM GmbH & Co. KG selbst hält neben ihrer eigenen Komplementär-GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH, der früheren EMI. Die durch die EAM Beteiligungen GmbH vermittelten weiteren Beteiligungen sind in dem Schaubild im Sachverhalt vollständig dargestellt. Sofern im Folgenden von einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG die Rede ist, umfasst dies zugleich die durch diese vermittelten bereits bestehenden Beteiligungen.

C) Finanzierung

Käufer Die konzessionsgebenden Kommunen selbst werden nicht Käufer der (Teil-) Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG. Käufer wird die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH sein. Die sich beteiligenden Kommunen müssen daher auch nicht den Kaufpreis für die (Teil-)Gesellschaftsanteile bezahlen. Diese Verpflichtung übernimmt die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH.

GmbH Die Kommunen erwerben zunächst anteilig Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH. Der anteilige Kaufpreis für die Geschäftsanteile entspricht der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in Höhe von insgesamt € 25.000,00.

EAM KG Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird anschließend die auf sie entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den Sammel- und Vorschalt 1/2/3 GmbHs der Landkreise bzw. der GÖSF erwerben. Da die übergehenden Kommanditanteile einerseits durch die ausstehenden Einlagen und andererseits durch diesen Anteilen zugeordnetes, auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG aufgenommenes Fremdkapital (anteiliger Konsortialkredit der EAM GmbH & Co. KG) belastet sind, beträgt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kaufpreis im engeren Sinn hierfür an sich jeweils € 0,00. Aus formaljuristischen Gründen wird aber jeweils ein symbolischer Kaufpreis von € 1,00 festgelegt. Wirtschaftlich betrachtet, tritt die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH anteilig in die bestehende Einlageverpflichtung der Veräußerer ein. Sie hat daher anteilig die noch bestehende Einlageverpflichtung durch Thesaurierung von Gewinnanteilen zu erfüllen. Nach der vorgesehenen Finanzierungsstruktur hat die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, wie die übrigen Sammel- und Vorschalt GmbHs, 10 % des Wertes der übernommenen Anteile in das Eigenkapital der EAM GmbH & Co. KG einzubringen.

Der Kauf der Aktien von E.ON wurde durch die EAM GmbH & Co. KG fremdfinanziert. Mit Datum vom 13.12.2013 wurde zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und den finanzierenden Banken (Helaba, LBBW und DKB als Kreditgeber sowie der Helaba als Agent und Sicherheiten-Treuhänder) eine Konsortialkreditvereinbarung geschlossen. Hierbei wurden der EAM GmbH & Co. KG durch die Kreditgeber Kreditzusagen i. H. v. insgesamt € 617,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Konsortialkredit dient der Finanzierung des Kaufpreises für die von E.ON erworbenen Anteile an der EMI (67,9 %) i. H. v. € 611,5 Mio. sowie für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (z.B. Finanzierung der mit der Transaktion verbundenen Erwerbs- und Transaktionskosten). Die Finanzmittel wurden am 19.12.2013 abgerufen und unterteilen sich nach dem Merkmal der Laufzeiten in eine langfristige, eine mittelfristige und eine kurzfristige Kredittranche. Zur Besicherung des Kreditvolumens wurden durch die Landkreise und die Stadt Göttingen europarechtskonforme kommunale Ausfallbürgschaften i. H. v. rd. € 558 Mio. gewährt, die zur teilweisen Besicherung des Gesamtkreditbetrages und der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung angefallenen Nebenforderungen dienen.

Wie bereits beim Beteiligungsprozess 2014, haben auch die konzessionsgebenden Kommunen, die sich im Jahr 2015 beteiligen, die Ausfallbürgschaften der Landkreise und der Stadt Göttingen anteilig abzulösen (Bürgschaft I).

Die konzessionsgebenden Kommunen werden für die zu übernehmende/abzulösende Bürgschaft jeweils eine angemessene Avalprovision (Avalprovision I) erhalten. Das Finanzierungsmodell macht es erforderlich, dass die Avalprovision I aus der Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) jährlich wieder in die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH eingelegt wird.

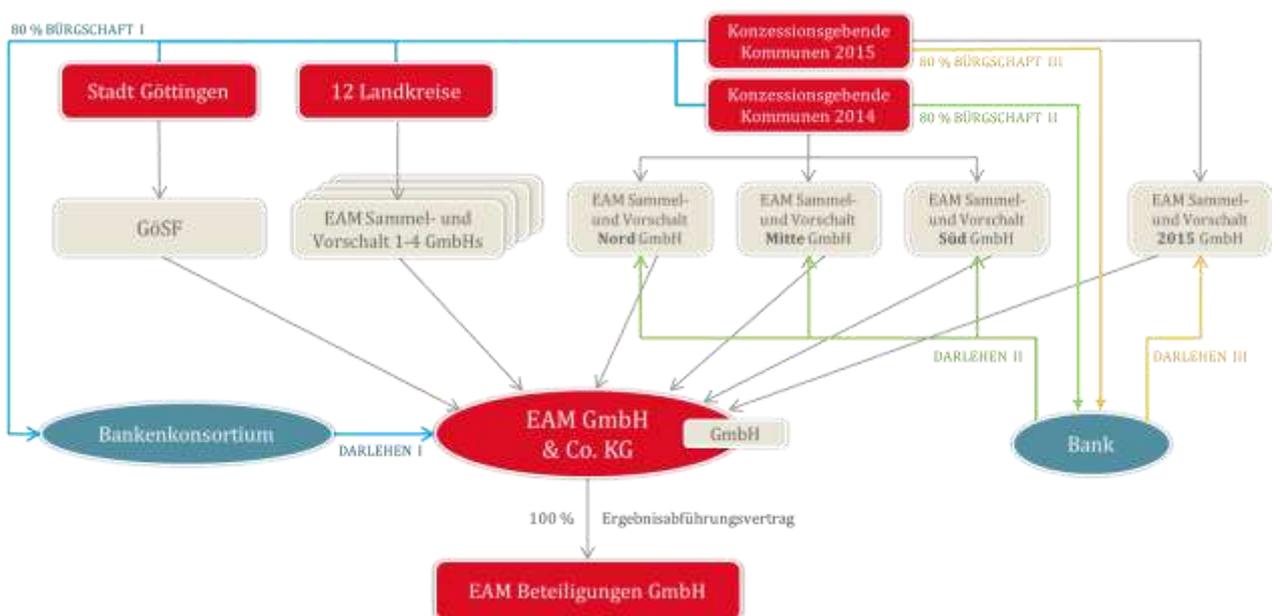
Die Kommunen trifft somit (über die Bestellung der Bürgschaften) lediglich eine Haftung für den Fall, dass die EAM GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommen kann. Dies bedeutet auch, dass die kommunalen Gesellschafter selbst keine Verpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken übernehmen und auch keine Schuldposition in ihren jeweiligen kommunalen Haushalten auszuweisen haben. Die wirtschaftliche Zuordnung der Kredite erfolgt im Kontenmodell der EAM GmbH & Co. KG. Hier wird der gegenüber den Banken zu leistende Kapitaldienst individuell zugeordnet.

Die restlichen 10 % des durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zu erbringenden Wertes der Gesellschaftsanteile sind als Eigenkapital in die EAM GmbH & Co. KG einzulegen. Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird den benötigten Betrag in Höhe von rund € 13,231 Mio., bezogen auf einen Gesamterwerb von 14,69 % der Anteile, fremdfinanzieren.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben auch hierfür jeweils eine anteilige Ausfallbürgschaft für Kredit- und Nebenforderungen zu übernehmen (Bürgschaft III). Im Gegenzug für die Gewährung der Bürgschaft III erhalten die Kommunen ebenfalls eine angemessene Avalprovision III, welche Ihnen verbleibt. Die Begriffe „Bürgschaft III“, „Finanzierung III“ bzw. „Avalprovisionsvereinbarung III“ erfolgen in Abgrenzung zu der „Finanzierung II“, der „Bürgschaft II“ bzw. der „Avalprovisionsvereinbarung II“, welche ausschließlich die Neugesellschafter 2014 betreffen.

Überblick

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzierungsstruktur:



Beschlüsse

Für die Finanzierung haben die Kommunen jeweils eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) und eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) zu übernehmen.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einer Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Konkret

Die Gemeinde Lahntal erbringt einen Kaufpreis an die EAM Beteiligungen GmbH für die Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in Höhe von ca. € 1.829,00.

Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit der EAM KG (Bürgschaft I) in Höhe von € 1.013.000,00.

Die Gemeinde Lahntal stimmt als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der als Eigenkapital zu erbringenden Einlageverpflichtung in Höhe von bis zu € 13.232.000,00 zu.

Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) in Höhe von € 95.000,00.

Kommunalrecht

Die Vorgaben der einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Niedersachsen (NKomVG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.

§ 104 Abs. 2 S. 1 HGO erlaubt die Bürgschaftsübernahme durch eine Kommune nur *im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben*. Beide Bürgschaften dienen der Betätigung der bürgenden Kommune im Bereich der Energieversorgung. Wie bereits dargestellt, dient die Energieversorgung einem öffentlichen Zweck und stellt daher eine Aufgabe der jeweiligen Kommune dar. Die zu übernehmenden Bürgschaften sind an die jeweilige mittelbare Beteiligungsquote jeder Kommune an der EAM GmbH & Co. KG geknüpft. Auch hierdurch wird ein Bezug zur jeweiligen kommunalen Aufgabe der einzelnen Kommunen hergestellt. Zugleich entsprechen die zu übernehmenden Bürgschaften der individuellen Leistungsfähigkeit. Beide Bürgschaftsverträge entsprechen den Vorgaben des Kommunalrechts. Dies wurde von den zuständigen Aufsichtsbehörden bereits im Beteiligungsprozess 2014 geprüft.

Beihilferecht

Die vorliegenden Ausfallbürgschaften halten die Vorgaben des europäischen Beihilferechts ein. Für die Bürgschaften wird durch die Avalprovision jeweils eine marktübliche Prämie gezahlt. Die Bürgschaften besichern entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 20.06.2008 (2008/C 155/02) auch nur maximal 80 % des ausstehenden Kreditbetrages sowie 80 % der Nebenforderungen (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum). Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts ändert sich auch nicht dadurch, dass die Kommunen zwei Bürgschaften übernehmen. Die Übernahme von zwei Bürgschaften ist letztlich nur dem Finanzierungsmodell und der Aufteilung der durch jede Kommune zu erbringenden Einlageverpflichtung in zwei Beträge geschuldet.

D) Umsetzung

Verträge

Zur Umsetzung der Beteiligung sind durch die Kommunen selbst

- ein Kauf- und Abtretungsvertrag mit der EAM Beteiligungen GmbH über Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH,
- der Konsortialvertrag,
- der Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag,
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I),
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für den Konsortialkredit (Avalprovisionsvereinbarung I),
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) sowie
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für die Kreditaufnahme der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH (Avalprovisionsvereinbarung III)

zu unterzeichnen.

Die Vertreter der Gemeinde Lahntal werden daher ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse die entsprechenden Willenserklärungen abzugeben und die dargestellten und gegebenenfalls weitere für den Beitritt erforderlichen Verträge, zu unterzeichnen.

Bei dem Beurkundungstermin wird voraussichtlich ein bzw. werden gegebenenfalls auch mehrere Vertreter für alle Beteiligten handeln. Die Vertreter der Gemeinde Lahntal werden deshalb ermächtigt und beauftragt, eine erforderliche Vollmacht für die Unterzeichnung un-

ter Befreiung von § 181 BGB zu erteilen. Die Befreiung von § 181 BGB in beiden Alternativen begründet sich dadurch, dass die projektbegleitenden Berater der EAM als gemeinsame Vertreter für alle Beteiligten handeln werden. Daher ist eine Befreiung vom sogenannten Selbstkontrahierungsverbot erforderlich.

Gremienbeschluss

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird eine erste Gesellschafterversammlung abgehalten. Diese Gesellschafterversammlung ist erforderlich, da die bestehende Vorratsgesellschaft erst mit Übernahme durch die kommunalen Gesellschafter auf die beabsichtigte Struktur angepasst werden kann. In dieser Gesellschafterversammlung werden die aktuellen, durch die EAM Beteiligungen GmbH bestellten, Geschäftsführer abberufen und neue Geschäftsführer bestellt. Weiterhin wird die bisherige Satzung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH dahingehend geändert, dass sie dem als Anhang beigefügten Gesellschaftsvertrag entspricht.

Die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH werden daher ermächtigt und beauftragt, in der ersten Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers, der Bestellung neuer Geschäftsführer und der Satzungsänderung zuzustimmen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen wird verzichtet.

Die für den Beurkundungstermin erteilte Vollmacht ist auf die Stimmabgabe in der ersten Gesellschafterversammlung zu erstrecken.

GmbH

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird im Anschluss

- einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG,
- einen Kreditvertrag,
- den Konsortialvertrag
- den Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag sowie
- die Avalprovisionsvereinbarungen für die Bürgschaften für die Kreditaufnahme (Avalprovisionsvereinbarung III) mit ihren kommunalen Gesellschaftern

abschließen.

Die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH werden daher ermächtigt und beauftragt, der Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zuzustimmen und die jeweiligen Geschäftsführer zu ermächtigen und zu beauftragen, gegebenenfalls sogar anzuweisen, die entsprechenden Willenserklärungen für die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH abzugeben.

Weiteres Vorgehen Hessen:

Anzeigepflicht

Die positive Beschlussfassung über den anteiligen Erwerb von Geschäftsanteilen der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH und über die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§ 127a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 HGO).

Genehmigung 1

Für die Verpflichtung, die aufgrund der übernommenen Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) erhaltene Avalprovision wieder in die EAM Sammel- und Vorschalt GmbH einzulegen und die Thesaurierung der auf die kommunalen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, sind als kreditähnliches Rechtsge-

schäft gemäß § 103 Abs. 7 HGO schriftlich eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Genehmigung 2 Für die Bürgschaften der Gemeinde Lahntal sind gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 HGO schriftlich Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Zuständigkeit Zuständige Aufsichtsbehörde ist in Absprache mit dem Hessischen Ministerium für Inneres und Sport für jede beitretende Stadt bzw. Gemeinde sowohl für die Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH als auch für die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG der jeweils zuständige Landrat.

Gleiches gilt für die Genehmigungen der Bürgschaften bzw. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte. Bei Schutzschirmkommunen ist gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes der jeweilige Regierungspräsident zuständig.

Vertiefende Informationen:

Informationen Für vertiefende Informationen wird auf das **Informationsmemorandum zur Gremienvorlage** beziehungsweise auf die Kurzfassung des Informationsmemorandums verwiesen. Dieses ist über die Gemeindeverwaltung Lahntal zu beziehen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-329/2015

- öffentlich -

Datum: 08.10.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Gasverteilernetz Lahntal | Zustimmung zur Übertragung der Konzession von der EnergieNetz Mitte auf die Stadtwerke Marburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stimmt der Vereinbarung zur Übertragung des zwischen der Gemeinde Lahntal und der EnergieNetz Mitte GmbH (früher EAM Energie AG) bestehenden Konzessionsvertrages vom 01.11.2004 über ihr Gas-Konzessionsgebiet an die Stadtwerke Marburg GmbH zu.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Zwischen der EnergieNetz Mitte GmbH und den Stadtwerken Marburg GmbH ist vorgesehen, dass das Gasverteilernetz in Lahntal künftig durch die Stadtwerke Marburg GmbH betrieben wird. (Zur Erläuterung: Bei dem Gas-Netz in Lahntal handelt es um eine „Versorgunginsel“, die nicht am Netz der EnergieNetz Mitte angeschlossen ist, sondern von Anbeginn an an das Netz der Stadtwerke Marburg angeschlossen war. Die EnergieNetz Mitte (oder früher EAM bzw. E-ON) waren lediglich Konzessionshalter, bezogen das Gas aber über die Stadtwerke.)

Für die Übertragung des Konzessionsvertrages ist die Zustimmung der Gemeinde Lahntal erforderlich, denn durch die Übertragung des Gasnetzes werden die Stadtwerke Einzelrechtsnachfolger der EnergieNetz Mitte für das in der Gemeinde Lahntal konzessionierte Gasnetz. Die Stadtwerke übernehmen folglich unverändert alle Rechte und Pflichten Ihres bestehenden Gaskonzessionsvertrages. § 13 Abs. 2 des bestehenden Gaskonzessionsvertrages sieht für diesen Fall der Rechtsnachfolge vor, dass Ihre Gemeinde lediglich noch dieser Übertragung der Gaskonzession zustimmen muss.

Die zwischen den Firmen vorgesehene Vereinbarung und des bisherige Konzessionsvertrag werden als Anlagen beigefügt.

Anlage(n):

- (1) Vereinbarung
- (2) Konzessionsvertrag

Manfred Apell
Bürgermeister

VEREINBARUNG

zur Übertragung des mit der Gemeinde Lahntal bestehenden Konzessionsvertrages

zwischen der

Stadtwerke Marburg GmbH

Am Krekel 55

35039 Marburg

- nachstehend „SWMR“ genannt -

und der

EnergieNetz Mitte GmbH

Monteverdistrasse 2

34131 Kassel

- nachstehend „EnergieNetz Mitte“ genannt -

- beide nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

1. Präambel

- 1.1 Die Gemeinde Lahntal und die EAM Energie AG, eine Rechtsvorgängerin der EnergieNetz Mitte, haben am 01.11.2004 einen Konzessionsvertrag (nachstehend „Konzessionsvertrag“ genannt) über die Einräumung von Wegenutzungsrechten betreffend das Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Lahntal (nachstehend „Konzessionsgebiet“ genannt) geschlossen. Dieser Konzessionsvertrag ist dieser Vereinbarung als **Anlage 1** in Kopie beigelegt.
- 1.2 Die Laufzeit des Konzessionsvertrages hat am 01.01.2005 begonnen und endet mit Ablauf des 31.12. 2024.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

2. Übertragung des Konzessionsvertrages

- 2.1 Die EnergieNetz Mitte überträgt hiermit den Konzessionsvertrag betreffend das Konzessionsgebiet mit sämtlichen Rechten und Pflichten an die SWMR. Die Übertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- 2.2 Die SWMR nimmt die Übertragung an und führt den unverändert übertragenen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Lahntal bis zum regulären Vertragsende (31.12.2024) fort.
- 2.3 Gemäß § 13 Abs. 2 des Konzessionsvertrages bedarf diese Übertragung von Rechten und Pflichten der Zustimmung der Gemeinde Lahntal.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Diese Vereinbarung wird wirksam, nachdem eine Zustimmung der Gemeinde Lahntal erklärt wurde.
- 3.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Fall des Vorhandenseins von Regelungslücken entsprechend.
- 3.3 Die Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Kassel, den

Marburg, den.....

EnergieNetz Mitte GmbH

Stadtwerke Marburg GmbH

Anlage 1: Gaskonzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Lahntal und der EAM Energie AG vom 01.11.2004

Zustimmung

Die Gemeinde Lahntal stimmt dieser Vereinbarung zur Übertragung des Konzessionsvertrages ihr Gas-Konzessionsgebiet betreffend von der EnergieNetz Mitte GmbH an die Stadtwerke Marburg GmbH zu.

Lahntal, den

Gemeinde Lahntal

KONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeinde Lahntal,
im Landkreis Marburg-Biedenkopf
Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal,
- nachfolgend "**Gemeinde**" genannt -

und

der **EAM Energie AG**,
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel,
- nachfolgend „**EAM**“ genannt -
- gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Vertrag über die **öffentliche Gasversorgung** geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde gestattet der EAM die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde, die im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie die Straßenbaulast trägt, zur Verlegung und zum Betrieb von Gasleitungen aller Art nebst Zubehör für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu benutzen. Die EAM steht als Dienstleistungsunternehmen zu ihrer Verantwortung, eine sichere, preisgünstige, umweltverträgliche und verbraucherfreundliche Energieversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck schließen die Gemeinde und die EAM den nachfolgenden Vertrag, aufgrund dessen die EAM berechtigt und verpflichtet ist, im Gebiet der Gemeinde die öffentliche Versorgung mit Gas durchzuführen.

§ 1 Versorgungsaufgabe der EAM

- (1) Die EAM betreibt innerhalb des Gemeindegebietes die öffentliche Gasversorgung. Die EAM wird jedermann innerhalb des Gemeindegebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und versorgen. Die ~~„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung“~~ (AVBGasV) ist in der derzeit gültigen Fassung als **Anlage 1** beigelegt.

- (2) Das Gemeindegebiet im Sinne dieses Vertrages (Vertragsgebiet) ist aus der als **Anlage 2** beigefügten Karte ersichtlich.

§ 2 Aufbau und Durchführung der Gasversorgung

- (1) Die EAM verpflichtet sich, den Ausbau des Ortsnetzes innerhalb des Gemeindegebietes nach einem bestimmten, mit der Gemeinde zu vereinbarenden Zeitplan durchzuführen.
- (2) Zur Erstellung von Neuanlagen, die aller Voraussicht nach auch nach fünf Jahren noch nicht wirtschaftlich sein werden, ist die EAM nicht verpflichtet, es sei denn, dass ihr entsprechende Baukostenzuschüsse gezahlt werden.
- (3) Die EAM erstellt und betreibt die erforderlichen Gasversorgungsanlagen einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt, dieses verhindern.
- (4) Sollte die EAM oder deren Zulieferer durch behördliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, am Bezug, der Erzeugung, der Fortleitung oder der Lieferung des Gases in der vertragsgemäßen Beschaffenheit verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange und so weit, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

In solchen Fällen ist die EAM gehalten, mit allen ihr wirtschaftlich zumutbaren Mitteln eine ordnungsgemäße Gaslieferung wiederherzustellen. Im Verhältnis zu Kunden gilt § 5 AVBGasV.

§ 3 Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gasversorgungsanlagen

- (1) Die von der EAM zu errichtenden Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.), entsprechen. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Die EAM hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch die Arbeiten der Verkehr auf den Straßen und Plätzen möglichst wenig gestört wird. Die EAM hat ferner für die verkehrsmäßige Sicherung der Baustelle (z.B. Aufstellung von Warn-, Hinweis- und Umleitungsschildern; Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei teilweiser Straßensperrung usw.) zu sorgen.

- (2) Die Anlagen der öffentlichen Gasversorgung sind Eigentum der EAM, soweit Eigentumsrechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die EAM erhält ihre Anlagen in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen, technisch und wirtschaftlich zeitgemäßen Zustand. Alle behördlichen oder privaten Genehmigungen wird die EAM auf ihre Kosten selbst einholen. Die Gemeinde unterstützt die EAM hierbei nach besten Kräften.
- (4) Die EAM wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen oder Änderungen der Gasversorgungsanlagen frühzeitig unterrichten. Vor Ausführung von Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und Grundstücken hat sich die EAM mit der Gemeinde über die Führung und die Lage der Leitungen abzustimmen. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen eine Änderung der Vorschläge von der EAM verlangen, wenn wich-

tige Gründe des öffentlichen Interesses (Bebauungspläne, Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes) vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend für die Gemeinde, wenn sie Bauarbeiten in den für die Gasversorgungsanlagen vorgesehenen oder benutzten Räumen beabsichtigt oder durch Dritte vornehmen lässt.

- (5) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die EAM der Gemeinde nachträglich melden.
- (6) Die EAM hat nach Durchführung von Bauarbeiten die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und Grundstücke auf ihre Kosten wieder in einen, dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die EAM leistet für einen solchen Zustand fünf Jahre Garantie ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. Bei ohnehin stattfindenden Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde, im Zuge dessen die EAM Maßnahmen nach diesem Vertrag vornimmt, ist eine Beteiligung der EAM an den entstehenden Kosten für den Straßenaufbau (ggf. Frostschutzschicht, Tragschicht, Deckschicht) ausgeschlossen.
- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wiederhergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§ 4 Durchführung der Hausinstallationsarbeiten

Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlagen gilt § 12 AVBGasV. Die Durchführung von Installationsarbeiten hinter der Hauptabsperrereinrichtung des Hausanschlusses kann vom örtlichen Handwerk vorgenommen werden, Voraussetzung ist die Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens.

§ 5 Wegerecht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der EAM unbeschadet der §§ 6 und 7 zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgungsaufgabe das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes (HStraßenG) zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Gas zu benutzen. Dieses gilt nicht, soweit die EAM gemäß § 2 Absatz 2 erklärt hat, innerhalb der Vertragslaufzeit eine Versorgung nicht konkret zu beabsichtigen. Öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des HStraßenG sind sowohl eingestufte Straßen als auch sonstige öffentliche Straßen (§§ 3 und 39 HStraßenG). Für sonstige Anlagen der Gasversorgung, für Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie Durchgangsleitungen gilt dieses entsprechend, jedoch nicht ausschließlich.
- (2) Die EAM kann die nach Absatz 1 errichteten Anlagen auch für die Gasversorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde nutzen.
- (3) Die EAM ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages Fern- und Durchgangsleitungen für die Versorgung anderer Abnehmer außerhalb des Gebietes der Ge-

meinde unter Benutzung der in Absatz 1 erwähnten Räume zu verlegen. Diese Leitungen dürfen nach Ablauf dieses Vertrages so lange weiter betrieben werden, wie sie für Zwecke der Gasversorgung erforderlich sind.

- (4) Die EAM ist verpflichtet, während der Benutzungsdauer nach Vertragsablauf aus den Fern- und Durchgangsleitungen jederzeit Gas an die Gemeinde zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Voraussetzung hierfür ist, dass die EAM über das benötigte Gas verfügt und ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen zur Lieferung an die Gemeinde in der Lage ist.
- (5) Die Gemeinde gestattet der EAM auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke für Zwecke der öffentlichen Gasversorgung, soweit dieses zumutbar ist. Die Gemeinde wird der EAM zur Sicherung des Nutzungsrechts jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen.
- (6) Benutzt die EAM ein sonstiges gemeindeeigenes Grundstück für Gasdruckregelanlagen, so ist sie bereit, dem Vertragspartner die hierauf entfallenden Erschließungsbeiträge zu erstatten.
- (7) Tritt durch die Benutzung der gemeindeeigenen fiskalischen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die EAM bereit, nach zu treffender Sondervereinbarung eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.
- (8) Bei der Beschaffung von Grundstücken Dritter zur Durchführung der öffentlichen Gasversorgung wird die Gemeinde der EAM im Rahmen des Zumutbaren jegliche Unterstützung gewähren.

§ 6 Gaserzeugung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der Eigenversorgung berechtigt, Anlagen zur anderweitigen Gaserzeugung - insbesondere aus regenerativen Energien - sowie Anlagen zur Fortleitung zu errichten und zu betreiben. Über die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wird sie die EAM frühzeitig in Kenntnis setzen, insbesondere, wenn Überschussgas in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Die EAM ist bereit, dieses Gas in das öffentliche Versorgungsnetz zu übernehmen, wenn es die gleiche Qualität (Brennwert, Wobbeindex usw.) besitzt, wie das von der EAM an Kunden in der Gemeinde gelieferte Gas und den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen der EAM entspricht.
- (2) Die Gemeinde wird während der Dauer dieses Vertrages weder Anlagen zur leitungsgebundenen öffentlichen Gasversorgung im Vertragsgebiet betreiben, noch sich an Unternehmen beteiligen, die die öffentliche Gasversorgung betreiben. Die bestehenden Verträge mit Rheingas bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Eigenversorgung Dritter

- (1) Das jedermann zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen - insbesondere zur Nutzung von Abfallenergien oder regenerativen Energiequellen - gewonnenes Gas zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und

Verteilungsanlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Auch insoweit ist die Gemeinde zur Gestattung der Benutzung öffentlicher Flächen berechtigt.

- (2) § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

- (1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der EAM vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der EAM zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der EAM frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der EAM beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Folgekosten

- (1) Die Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde und der Bau von Versorgungsanlagen durch die EAM werden im beiderseitigen Interesse so aufeinander abgestimmt, dass in der Praxis eine Änderung oder Sicherung von vorhandenen Versorgungsanlagen möglichst vermieden wird. Ist trotzdem eine Änderung oder Sicherung von vorhandenen Versorgungsanlagen erforderlich, so gilt Folgendes:
- a) Erfolgt die Änderung oder Sicherung auf Veranlassung von der EAM im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung, so trägt die EAM die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Änderung oder Sicherung auf Veranlassung der Gemeinde,
- so trägt während der ersten fünf Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Gemeinde die Kosten. Gleiches gilt, wenn die Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eingetreten sind.
 - so tragen ab dem sechsten Jahr nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Gemeinde 2/3 und die EAM 1/3 der Kosten.
 - so tragen ab dem elften Jahr nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Gemeinde und die EAM die Kosten je zur Hälfte.
 - so tragen ab dem sechzehnten Jahr nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Gemeinde 1/3 und die EAM 2/3 der Kosten.
- c) Erfolgt die Änderung oder Sicherung auf Veranlassung eines Dritten, so trägt die EAM die Kosten, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten be-

steht, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zu Gunsten der EAM verpflichtet.

- (2) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft zwingenden Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10 Haftung

- (1) Die EAM haftet gegenüber der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der EAM oder der von ihr beauftragten Unternehmen sowie durch das Vorhandensein der Anlagen entstehen. In demselben Rahmen haftet die Gemeinde gegenüber der EAM.
- (2) Die EAM stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit sie durch die EAM verursacht werden. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung der EAM solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die EAM nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der EAM zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die EAM trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.

§ 11 Konzessionsabgabe

- (1) Die EAM zahlt im Rahmen der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000) - KAV -) als Gegenleistung für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Sie beträgt:
 - a) [0,51] Cent/kWh der Gaslieferungen, die zu den veröffentlichten Allgemeinen Tarifen im Gemeindegebiet erfolgen (Tarifkunden)
und
 - b) [0,03] Cent/kWh der Gaslieferungen, die im Gemeindegebiet an Sondervertragskunden zu den veröffentlichten Sonderpreisen außerhalb der veröffentlichten Allgemeinen Tarife bzw. zu sonstigen Sondervertragspreisen erfolgen (Sondervertragskunden).
- (2) Für Lieferungen an Sondervertragskunden,
 - die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
 - deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter den gemäß Gesetz jährlich anzupassenden Durchschnittserlösen je kWh aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher - maßgeblich ist insoweit der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer - liegt,
wird gemäß § 2 Absatz 5 der KAV keine Konzessionsabgabe gezahlt.
- (3) Die Konzessionsabgabe wird jeweils aus den Liefermengen eines Jahres errechnet und am 1. April des folgenden Kalenderjahres gezahlt. Beim erstmaligen Abschluss

eines Konzessionsvertrages anlässlich der bevorstehenden Neuaufnahme der Gasversorgung in der Gemeinde erhält diese ab dem zweiten Jahr der Vertragslaufzeit zum 1. August eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung auf die jährliche Konzessionsabgabe in Höhe von 50 % der Abgabe des Vorjahres.

- (4) Soweit auf Grund der Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine Erhöhung der in Absatz 1 vereinbarten Konzessionsabgabenbeträge möglich wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Änderung dieser Bestimmung zu verlangen, soweit dieses für die EAM zumutbar ist.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der EAM

- (1) Die Gemeinde wird die EAM bei der Durchführung der Gasversorgung unterstützen. Sie wird der EAM die notwendigen Auskünfte über das Vertragsgebiet erteilen, bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen behilflich sein und Maßnahmen der EAM zur Kundeninformation unterstützen.
- (2) Die Gemeinde wird sich auch um die Vermittlung öffentlicher Zuschüsse bemühen und die notwendigen Verhandlungen führen.
- (3) Die Gemeinde wird die EAM rechtzeitig informieren, wenn sie oder ein Dritter die Aufnahme der öffentlichen Gasversorgung im Gemeindegebiet innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebietes beabsichtigt.
- (4) Die EAM wird auf Wunsch der Gemeinde an einem örtlichen Energiekonzept mitarbeiten, insbesondere die erforderlichen und vorliegenden Daten über die Gasversorgung im Gemeindegebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit ihr dieses im Rahmen des Datenschutzes möglich ist. Die EAM ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Gasanwendung zu beraten.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- (2) Wird das Eigentum an dem für die Anlagen von EAM in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde EAM rechtzeitig und bestellt auf Antrag von EAM zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet EAM eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 14 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis zum 31.12.2024.

§ 15 Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet der Vertrag, so ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen der EAM verpflichtet, die nach durchgeführter Netzentflechtung für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung weiter verwendbaren Anlagen der EAM zum Sachzeitwert zu übernehmen.
- (2) Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne eine ausdrücklich von ihr erbetene Abstimmung errichtet oder wesentlich geändert wurden, es sei denn, dass die Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflichten der EAM zwingend erforderlich war.
- (3) Die Gemeinde ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der EAM Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gasversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Gemeinde innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf einmalig kostenlos durch die EAM zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen sind der EAM zu erstatten.
- (4) Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Vom Sachzeitwert werden die bei Erstellung der Anlagen erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt. Satz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Vereinbarung des Sachzeitwertes als Übernahmeentgelt gesetzlich zulässig geblieben und keine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die EAM. Die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Gemeinde.

§ 16 Kostentragung

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die EAM.

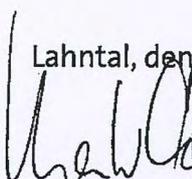
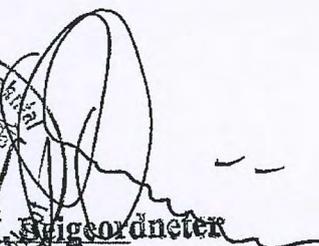
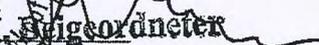
§ 17 Loyalitätsklausel

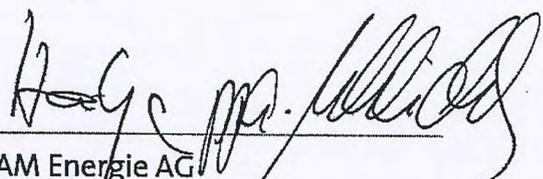
- (1) Die Vertragspartner werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Trotzdem auftretende Unstimmigkeiten sollen der Energieaufsichtsbehörde gemeinsam zur Stellungnahme vorgelegt werden. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden; Gerichtsstand ist Kassel.

- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Dieser Vertrag ist in drei Ausfertigungen erstellt. EAM erhält zwei Ausfertigungen und die Gemeinde eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (3) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Lahntal, den 
Bürgermeister  
Gemeinde Lahntal  
Stellvertreter

Kassel, den 1. 11. 2004

EAM Energie AG

Beschlussvorlage

Drucksache VL-341/2015

- öffentlich -

Datum: 14.10.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Dorfentwicklung Sterzhausen | Entscheidung über die Sanierung des Hauses am Wollenberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stellt für die Erneuerung des Bürgerhausteilbereiches des Hauses am Wollenberg in Sterzhausen im Rahmen der Dorfentwicklung für Sterzhausen unter **Haushaltsvorbehalt** ein Gesamtbudget in Höhe von 800.000 € bereit.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Nach dem Gesamtinvestitionsrahmen für das Projekt „Dorfentwicklung Sterzhausen“ wurde ein förderfähiges Investitionsvolumen von 300.000 € für das Bürgerhaus Sterzhausen (Haus am Wollenberg) bereitgestellt. Diese Gelder waren für ein Umnutzungskonzept, Funktionsverbesserungen, Planungsleistungen und die Gestaltung des Außengeländes vorgesehen.

Ein Nutzungskonzept (17.11.2014; Kosten rund 7.200 €; Förderquote 75 %) wurde in Zusammenarbeit des AK Dorfentwicklung Sterzhausen, der örtlichen Vereine mit dem Moderationsbüros erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat das Planungsbüro nun in den ersten Leistungsphasen 1 und 2 (Kosten rund 11.100 €, Förderquote 75%) notwendige Maßnahmen zusammengestellt und dafür mögliche Baukosten geschätzt und mit Datum vom 29. Juli 2015 vorgelegt.

Vorgesehen war bislang, dass maximal die im Rahmen des Projektes „Dorfentwicklung Sterzhausen“ bereitgestellten Gelder für den Bürgerhausteil ausgegeben werden sollten.

Das beauftragte Planungsbüro und der gemeindliche Fachbereich Energie und Bauen kommen nach wiederholter Prüfung zu dem Schluss, dass für die bereitgestellten Gelder der Bürgerhausteilbereich des Hauses am Wollenberg nicht in Funktion verbessert und notwendige Sanierungsarbeiten durchgeführt werden können.

Es wird daher eine Grundsatzentscheidung notwendig, ob das Projekt „Bürgerhaus Sterzhausen“ aufgegeben oder für deutlich höhere Kosten realisiert werden soll.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal, die Erneuerung des Gemeinschaftshauses und die Bereitstellung eines Gesamtbudgets von 800.000 €. Dies wird wie folgt begründet:

1. Mit den ursprünglich vorgesehenen Geldern kann das Projekt realistisch nicht realisiert werden.
2. Das Haus am Wollenberg ist inzwischen in die Jahre gekommen (Baujahr 1982) und weist erheblichen Investitionsbedarf auf. Bei einer Realisierung während der Förderperiode der Dorfentwick-

lung (bis 2017) wird die Gemeinde Lahntal durch die Förderung über dieses Projekt finanziell entlastet.

3. Würde auf die Erneuerung / Sanierung jetzt verzichtet, würde die Gemeinde früher oder später das Haus dennoch sanieren müssen. Dann aber ohne Bezuschussung über das Dorfentwicklungsprojekt.

Der Gemeindevorstand wird ergänzend noch folgende Klärungen vornehmen:

- Es ist ein Gespräch mit der Landrätin vorgesehen, ob der Landkreis Marburg-Biedenkopf sich dem Vorhaben anschließt und den kreiseigenen Teil (Mehrzweckhalle) ebenfalls saniert. Hier geht es besonders um die dringend erforderliche energetische Sanierung. Dringend notwendige Maßnahmen, die nicht ohne Beteiligung des Landkreises möglich sind, wurden seitens der Gemeinde Lahntal bereits an den Landkreis gemeldet. Diese sollen nach jetzigem Kenntnisstand im kommenden Haushaltsjahr dort berücksichtigt werden.
- Mit der Wirtschafts- und Investitionsbank Hessen und dem zuständigen Fachbereich des Landkreises wird ein Gespräch geführt um die für die Dorfentwicklung Sterzhausen bereitgestellten Mittel von insgesamt 50.000 € der Projekte „Erstellung eines Marketingkonzeptes“ und „Freiflächenkonzept“ für das Projekt „Bürgerhaus Sterzhausen“ umzuwidmen. Es soll auch eine Aufstockung des Gesamtfördervolumens dort vorgebracht werden; inwiefern eine Aussicht auf Bewilligung besteht, kann leider derzeit nicht eingeschätzt werden.

Es wird folgende Finanzierung des Projektes angestrebt:

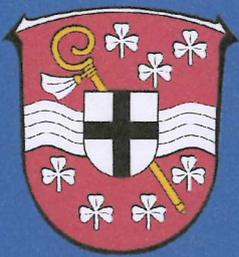
Pos.	Bezeichnung	€	€
1	Gesamtkosten lt. Anliegender Kostenschätzung	712.130,00 €	
2	Bestuhlung des Bürgerhauses	75.000,00 €	
3	Unvorhergesehenes, Sicherheit	12.870,00 €	
4	Aufwendungen	800.000,00 €	800.000,00 €
5	Zuschuss Dorfentwicklung auf 300.000 €	189.075,00 €	
6	Zuschuss Dorfentwicklung auf 50.000 € (nicht sicher)	31.500,00 €	
7	Zuschüsse	220.575,00 €	220.575,00 €
8	Aufwendungen der Gemeinde Lahntal		579.425,00 €

Die Realisierung ist in den Jahren 2016 und 2017 vorgesehen.

Anlage(n):

- (1) Nutzungskonzept
- (2) Kostenberechnung
- (3) Entwurfsplanung

Manfred Apell
Bürgermeister



DORFENTWICKLUNG STERZHAUSEN

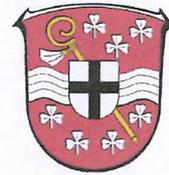
ERARBEITUNG EINES NUTZUNGSSKONZEPTEES
FÜR DAS HAUS AM WOLLENBERG

BERICHT

SP PLUS

Dorfentwicklung Sterzhausen

Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Haus am Wollenberg



Bericht

BERICHT

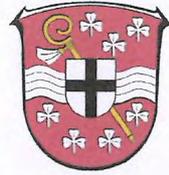
Auftraggeber

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal
Tel 06420.8230-0
Fax 06420.8230-30
E-Mail info@lahntal.de

Bearbeitung

SP PLUS –Planungsbüro
Postanschrift: Postfach 13 09, 61213 Bad Nauheim
Büro: Wingertstraße 28, 61231 Bad Nauheim
Tel 06032.804089-0
Fax 06032.804089-19
Mobil 0151.40142722 (M. Claar)
Mobil 0151.40150538 (H. Kind)
E-Mail info@sp-stadtundregion.de
E-Mail mareike.claar@sp-stadtundregion.de
Mareike Claar
Hartmut Kind
Lisa Peter

17.11.2014



1. ANLASS/AUSGANGSSITUATION

In der Dorfentwicklungskonzeption Lahntal-Sterzhausen (Juli 2010) wurde das Projekt 5.5 „Neuorganisation des Hauses am Wollenberg/Dorfgemeinschaftshaus“ als eines der wichtigen Vorhaben der Dorfentwicklung definiert.

Als erster Schritt war vorgesehen, ein Nutzungskonzept im Vorfeld konkreter Planungen zu erstellen, das aufzeigt, welche künftigen Nutzungen im Haus am Wollenberg/im Bereich des Dorfgemeinschaftshaus-Traktes möglich sind.

Die derzeitigen Nutzer und mögliche neue potentielle Nutzergruppen/Akteure waren in den Diskussions- und Planungsprozess miteinzubinden, um so zu einer umfassenden Nutzungskonzeption zu gelangen. Diese Konzeption sollte aufzeigen, welche bestehenden Nutzungen fortgeführt und welche neuen Nutzungen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses die Zukunft der Einrichtung sicherstellen können. Der Bereich der Sporthalle/Mehrzweckhalle sollte dabei nicht weiter berücksichtigt werden.

Darüber hinaus war in der Diskussion mit den Nutzern/Gruppen zu klären, ob eine neue Trägerschaftsform möglich ist, die den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtung verbessern hilft.

Die Ergebnisse der Diskussion zur künftigen Nutzung des Hauses am Wollenberg/des Dorfgemeinschaftshauses und der Konzept-Überlegungen werden im folgenden Bericht in einer Zusammenfassung dargestellt.



2. VORGEHENSWEISE ZUR ERARBEITUNG DER NUTZUNGSKONZEPTION

Für die Erarbeitung der Nutzungskonzeption für das Haus am Wollenberg wurde ein Beteiligungsverfahren gewählt, in dem die derzeitigen Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses, die Vereine sowie die Bürgerinnen und Bürger durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen in die Überlegungen zur Neuausrichtung und zur künftigen Nutzung der öffentlichen Einrichtung miteinbezogen wurden.

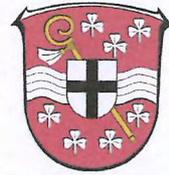
Im Zeitraum von August 2013 bis Februar 2014 wurden die Informationsveranstaltungen und Gesprächsrunden durchgeführt und das Nutzungskonzept erstellt.

Zur Erarbeitung der Konzeption fanden folgende Veranstaltungen und Gesprächsrunden statt:

- 19.08.2013:** **Informationsveranstaltung zur künftigen Nutzung des Hauses am Wollenberg**
Zielsetzung des Projektes, Vorstellung von Best-Practice-Beispielen, Diskussionsrunde und Ideensammlung zur künftigen Nutzung
- 18.09.2013:** **Sitzung der kl. AG „Haus am Wollenberg“**
weiterführende Nutzungsüberlegungen und Konkretisierung der Ideensammlung
- 28.09.2013:** **Durchführung einer Exkursion nach Ober-Rodenbach/Main-Kinzig-Kreis**
Diese Exkursion konnte leider aufgrund von organisatorischen und zeitlichen Engpässen der Beteiligten nicht durchgeführt werden.
- 21.11.2013:** **Weiterführende Gesprächsrunde**
zur Verfeinerung der Nutzungsideen mit eingeladenen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Nutzern
- 12.12.2013:** **Sitzung der AG „Haus am Wollenberg“**
mit Erörterung des angedachten Nutzungskonzeptes und ersten konzeptionellen Planungsüberlegungen
- 19.05.2014:** **Gemeinsame Sitzung des AK DE, des Ortsbeirates und der Vereinsvertretergemeinschaft**
zur abschließenden Bewertung der Nutzungskonzeption und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 12/2013 – 02/2014:** **Zusammenstellung der Ergebnisse zur künftigen Nutzung des Hauses am Wollenberg/des Dorfgemeinschaftshauses**
Fertigstellung des Konzeptes

Dorfentwicklung Sterzhausen

Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Haus am Wollenberg



Bericht

Nachdem die ersten Nutzungsideen von den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der 1. Informationsveranstaltung in die Diskussion miteingebracht wurden, wurde in der eigens gegründeten kl. AG „Haus am Wollenberg“ die Vorstellungen konkretisiert. In der AG wurden neben den Nutzungsüberlegungen auch die möglichen Trägerschaftsformen und der zukünftige Betrieb der öffentlichen Einrichtung intensiv erörtert.

Bei den Diskussionen zur Nutzungskonzeption konnten die Ergebnisse einer Befragung der Vereine zu den „Veränderungswünschen“ miteinbezogen werden.



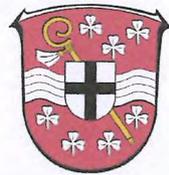
19.08.2013:

**Informationsabend zur künftigen Nutzung des
Dorfgemeinschaftshauses/Haus am Wollenberg**

links oben: Bürgermeister Manfred Apel

rechts oben: Ingrid Korn, Fachdienst
Dorferneuerung/Regionalentwicklung, Landkreis
Marburg-Biedenkopf

links unten: Hartmut Kind, Büro SP PLUS, Bad
Nauheim



3. VORSTELLUNGEN UND IDEEN ZUR KÜNFTIGEN NUTZUNG DES DORF-GEMEINSCHAFTSHAUSES/HAUS AM WOLLENBERG

Für die Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern war wichtig, dass keine konkreten Nutzungen vorgegeben wurden, sondern, dass den Ideen und Vorstellungen „freien Lauf“ gegeben wurde. Dies vor allem, um auch neue und zukunftsorientierte Nutzungsüberlegungen zu diskutieren, die von den traditionellen Vereinsnutzungen durchaus abweichen konnten.

Folgende Ideen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern während der Informationsveranstaltung am 19.08.2013 vorgetragen und diskutiert:

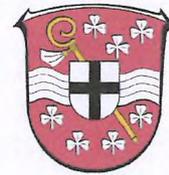
Bürgerideen

- Einrichtung eines Bistros/Cafés/Dorftreffs (bestehendes Café im Kraftshof berücksichtigen)
- Vielfältigere Gymnastik- und Sportangebote (Turnverein: Yoga, Handball, Leichtathletik, Geburtsvorbereitung, Rückbildung, Eltern-Kind-Gruppe)
- Seminare/Vorträge/Tagungen ausrichten
- Krimi-Dinner, Kochstudio
- Musik und Tanzangebote bereitstellen (z. B. Tanz, Jugendorchester, Frauenchor, Gitarrenkurse)
- Kino, Theater, Aufführungen, Workshops, Pflanzenmarkt, Flohmärkte/Tauschbörse
- Alternative Veranstaltungsangebote entwickeln (nicht nur traditionell ausgerichtete Veranstaltungen)
- Neubürger in die Entwicklung von Veranstaltungen mit einbinden
- Prüfung, inwieweit vorhandene Gemeinschaftshäuser und Vereinshäuser in Sterzhausen nicht schon ein Überangebot darstellen
- Außenraum bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes mit einbeziehen
- Kontakte zu umliegenden Gemeinden und nach Marburg nutzen
- Betrieb der Gaststätte inkl. Saalnutzung und Catering anbieten
- Weiterhin Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Vereine/Gruppen aus Sterzhausen



Die Auswertung der Befragung der Vereine zur künftigen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergab folgendes Bild:

Veränderungswünsche	
Küche	Backofen erneuern, Anordnung der Spülen überdenken, Ausstattung okay, direkte Anbindung an die Theke
Kühlung	mehr Möglichkeiten schaffen, Thekenkühlung hat noch nie richtig funktioniert
Theke	Zapfanlage veraltet, zu lange Bierleitung zum Kühlraum, Theke an sich müsste erneuert werden, Gläser aussortieren, neue Biersorte, moderner und flexibler, direkte Anbindung an die Küche, Zapfanlage veraltet und nicht optimal einstellbar, Wasser zapfen an den Spülbecken ungenügend (Erneuerung notwendig)
Stühle und Tische, Stuhllager	unpraktisch, unflexibel, Stühle und Tische erneuerungsbedürftig, Stuhllager ok, Anschaffung von neuen (schöneren) Stühlen, Tische und Bestuhlung des BGH in die Jahre gekommen, Stühle teilweise nicht mehr benutzbar, weil Lahren ausgeleiert sind
Beleuchtung	Beleuchtung für Veranstaltungen oder private Feiern müsste gruppenweise geschaltet werden können und darf aber den Sportbetrieb in der Halle nicht stören, könnte angenehmer ausgeleuchtet sein, indirekte Beleuchtung wünschenswert
Sanitär	wesentlich verbessern bzw. erneuern, Verschönerung der Toiletten, Erweiterung der Damen-Toiletten, Duschabläufe mangelhaft, komplett erneuerungsbedürftig, in die Jahre gekommen
Entlüftung	sollte leiser sein (Clubraum), Entlüftung ok außer Umkleide- und Duschkabinen
Akustik in der Halle	dezentere (kleinere aber leistungsstarke) Lautsprecher, verbesserungsbedürftig
Akustik im Bürgersaal	
sonstige Vortragstechnik	Beamer gewünscht, Flachbildschirm bzw. bessere Leinwand, aktuellere Technik, guter Beamer und eine Lautsprecheranlage – wünschenswert wäre transportable Geräte, die nicht nur im großen Saal, sondern auch im Bürgersaal und Clubraum genutzt werden könnten
Foyer	bessere Beleuchtung, Blumenkübel entsorgen oder besser pflegen, müsste einladender gestaltet werden



sonstige Anregungen	<ul style="list-style-type: none"> • Überhaupt mehr Licht schaffen • Das BGH wirkt mehr, wie eine Turnhalle und ist daher wenig einladend für Veranstaltungen. Die Neugestaltung sollte wie im BGH Caldern sein. • Jugendclub als Gaststätte umbauen mit Biergarten, evtl. überdacht, wie im BGH Caldern • Wichtig wäre eine wegschiebbare Trennwand, sodass zwei Sporttermine gleichzeitig in der Halle betrieben werden können (weil zu wenig Hallenzeiten verfügbar sind – Bsp.: Gymnastik und Tanzen) • Dies wäre auch für Privatfeiern nützlich, wegen der Abtrennung der Sporthalle • Öffnung des Foyers hin zum Aussenbereich • Tür Sportlereingang ist schlecht isoliert und schließt nicht richtig • Temperaturregelung Heizkörper Sportlereingang sollte fest eingestellt sein
Bewirtschaftung im Untergeschoss	
Zustand lassen wie er ist?	
6 x Nein 0 x Ja 2 x keine Angabe	
Veränderungen vornehmen, welche?	
<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung Raucherkneipe, Raum erhellen, neue Bezüge für Sitzmöglichkeiten, neue Lampen • Wirtschaft als Vereinsheim einrichten • Vereinsträgerschaft oder Kneipe schließen • Nichtraucher-Gaststätte 	
Veränderungswünsche für das Außengelände	
<ul style="list-style-type: none"> • Kleinen Übungsplatz für Sportvereine schaffen • Beleuchtungssituation für Feierlichkeiten verbessern 	

Hinweis:

An der Befragung nahmen folgende Vereine teil:

TV 07 Sterzhausen, FSV Sterzhausen, Volkstanz- und Trachtenkreis Sterzhausen, Burschen- und Mädchenschaft, Kulturverein Krafts Hof, Pixel Club, FSV Sterzhausen – JSG Lahntal, FSV Sterzhausen – Alte Herren



5. DAS RAUMKONZEPT

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Informations- und Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten wurde das folgende Konzept zur künftigen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Haus am Wollenberg erstellt.

Das Raumkonzept (siehe Plan Seite 14) beinhaltet die Ergebnisse der vorher dargestellten Informations- und Diskussionsphase zur künftigen Nutzung des DGHs.

Raumangebote

Im Erdgeschoss

Die künftigen Nutzungen im Dorfgemeinschaftshaus orientieren sich an den bisherigen und geplanten Nutzungsangeboten der Vereine und Gruppen und an privaten Feierlichkeiten (Geburts-tage, Hochzeiten, Jubiläen etc.).

Den Vereinen steht auch weiterhin das Raumangebot zur Verfügung, das für ihre Aktivitäten im Dorfgemeinschaftshaus und in der Sporthalle benötigt wird. Die vorgesehenen baulichen und gestalterischen Veränderungen tragen dazu bei, dass die Vereinsnutzungen durch eine Verbesserung der Ausstattung und der Technik optimaler durchgeführt werden können.

Die aus Sicht der Vereine notwendigen Sicht- bzw. Nutzungsbeziehungen zwischen Sporthalle und DGH bleiben wie im Bestand erhalten. Diese Sicht- und Nutzungsbeziehungen sind insofern von Bedeutung, da die Nutzung bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. dem Frühlings- und Ostermarkt, dem Kunsthandwerkermarkt sowie der Solarmesse Lahntal, quasi „durchgängig“ zwischen der Sporthalle und dem Dorfgemeinschaftshaus stattfinden kann. Eine räumliche Trennung durch statische Wände würde diese gewollte Verknüpfung beeinträchtigen.

Private und Vereinsfeierlichkeiten können im Dorfbistro oder auch im kleinen Saal oder im Zusammenhang durchgeführt werden. Die vorgesehene mobile Trennung von Dorfbistro und kleinem Saal ermöglicht kleinere und größere Veranstaltungen.

Insbesondere im Dorfbistro soll eine „gediegene Atmosphäre“ erzeugt werden, die dem Charakter eines „Dorftreffs“ entspricht. Durch eine ansprechende Ausstattung mit Tischen, Stühlen/Sitzbänken, einer entsprechenden Beleuchtung und Farbgestaltung kann eine interessante Raumwirkung geschaffen werden, die zur Nutzung einlädt. Den Nutzern des BGHs steht auch künftig eine funktionsfähige Küche (Küchenausstattung) zur Verfügung.

Dorfentwicklung Sterzhausen

Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Haus am Wollenberg



Bericht

Zur Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten des heutigen Saalbereiches und des Clubraumes wird die Trennwand zwischen Saal und Clubraum entfernt und der Flur zwischen Küche und heutigem Saal aufgelöst. So entsteht eine durchgängige Räumlichkeit ohne trennende Wände.

Derzeit werden die Stühle und Tische im Flur zwischen der Küche und dem Saal gelagert. Nach Integration des Flurbereiches in das Dorfbistro ist diese Lagerung nicht mehr möglich. Stühle und Tische sollen künftig im Bereich des Foyers (Ostseite) in eigens hergestellten „Lager-Boxen“ untergebracht werden. Dieser Standort steht in direkter Verbindung zum kleinen Saal.

Auf der Südseite des „kleinen Saals“, also im Eingangsbereich zum DGH, werden Fenstertüren hergestellt, die einen direkten Zugang zum Außenbereich ermöglichen. Die Gestaltung des Außenbereichs wird so angelegt, dass sie im direkten Zusammenhang mit den Nutzungsmöglichkeiten des DGHs steht. Der Eingangsbereich wird großzügig gestaltet und eröffnet Sitzmöglichkeiten und eine Außenraumnutzung.

Im Untergeschoss

Die Bewirtschaftung der ehemaligen Gaststätte im Untergeschoss wird künftig entfallen. Die komplett ausgestattete „Gaststätte“ soll zuerst einmal so erhalten werden und Vereinen/Gruppen und privaten Nutzern – nach Bedarf und auf Anfrage – für Feierlichkeiten zur Verfügung stehen. Ein weiterer Ausbau bzw. eine Verbesserung der Ausstattung wird nicht vorgenommen.

Die bestehenden WC-Anlagen stehen auch weiterhin im Dorfgemeinschaftshaus im EG zur Verfügung. Der Zugang erfolgt über das vorhandene Treppenhaus.

Dorfentwicklung Sterzhausen

Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Haus am Wollenberg



Bericht

Künftige Nutzungen im DGH/Haus am Wollenberg

Die Ergebnisse der Diskussion zur künftigen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zeigen, dass die Vereine/Gruppen das neu geschaffene optimierte und attraktive Raumangebot künftig intensiv nutzen wollen. Weiterführende Überlegungen zur Erweiterung des Nutzungsangebotes sollen im Zuge der folgenden Planung erfolgen. Um eine insgesamt funktionale Verbesserung zu erreichen, ist den derzeitigen Nutzern wichtig, dass das Raumangebot, die Ausstattung und die Technik an die künftigen Anforderungen, die an ein modernes DGH zu stellen sind, angepasst werden.

Für ergänzende Nutzungen des DGHs – außerhalb der Vereinsnutzungen – wird die geplante Raumkonstellation und auch die Ausstattung und Technik gute Rahmenbedingungen schaffen, die vielfältige und kreative Nutzungen ermöglichen.

Insbesondere wird die Teilung des Saaltraktes in ein Dorfbistro und einen kleinen Saal positiv bewertet, da hierdurch auch kleinteilige Nutzungen und Veranstaltungen durchgeführt werden können. Neben Seminaren und Vortragsveranstaltungen, Filmdarbietungen, Tanzveranstaltungen und Bewegungsangeboten wird das Dorfbistro künftig Treffpunkt für alle Generationen.

Vorgesehen ist auch die Öffnung des Dorfbistros zu festen Zeiten in der Woche, an denen z.B. Seniorencafés, Frauen- und Männerfrühstück oder auch geselliges Beisammensein mit Spiel- und Fernseh-/Filmabenden stattfinden können.

Mit den geschaffenen Raumangeboten und den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten wird ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Auslastung der Einrichtung erwartet. Durch eine erhöhte Belegungsdichte wird insbesondere eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Hauses verbunden.



Trägerschaft und Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses

Die Trägerschaft und der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses wurden im Rahmen der Gesprächsrunden intensiv diskutiert und es besteht die Absicht, dass das Dorfgemeinschaftshaus in der Organisation und im Betrieb der Gemeinde Lahntal vorerst verbleibt. Durch eine optimierte Vermarktung und Intensivierung der Vermietung des DGHs an private Nutzer soll – wie oben erwähnt – die Wirtschaftlichkeit des Hauses erhöht werden.

Andere Formen der Trägerschaft, wie z.B. die Übernahme der Einrichtung durch einen Trägerverein wurden hinreichend diskutiert, aber von den Beteiligten und Nutzern als „unpraktikabel für Sterzhausen“ bewertet. Die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft und des Betriebs durch einen eigenständigen Verein wird deshalb als problematisch angesehen, da die Mehrzweckhalle insgesamt mit Sporthalle und Dorfgemeinschaftshaus von den Vereinen, von der Grundschule und vom Kindergarten genutzt werden können und eine praktikable Teilung von Unterhaltungs- und Betriebskosten bedingt erfolgen kann.

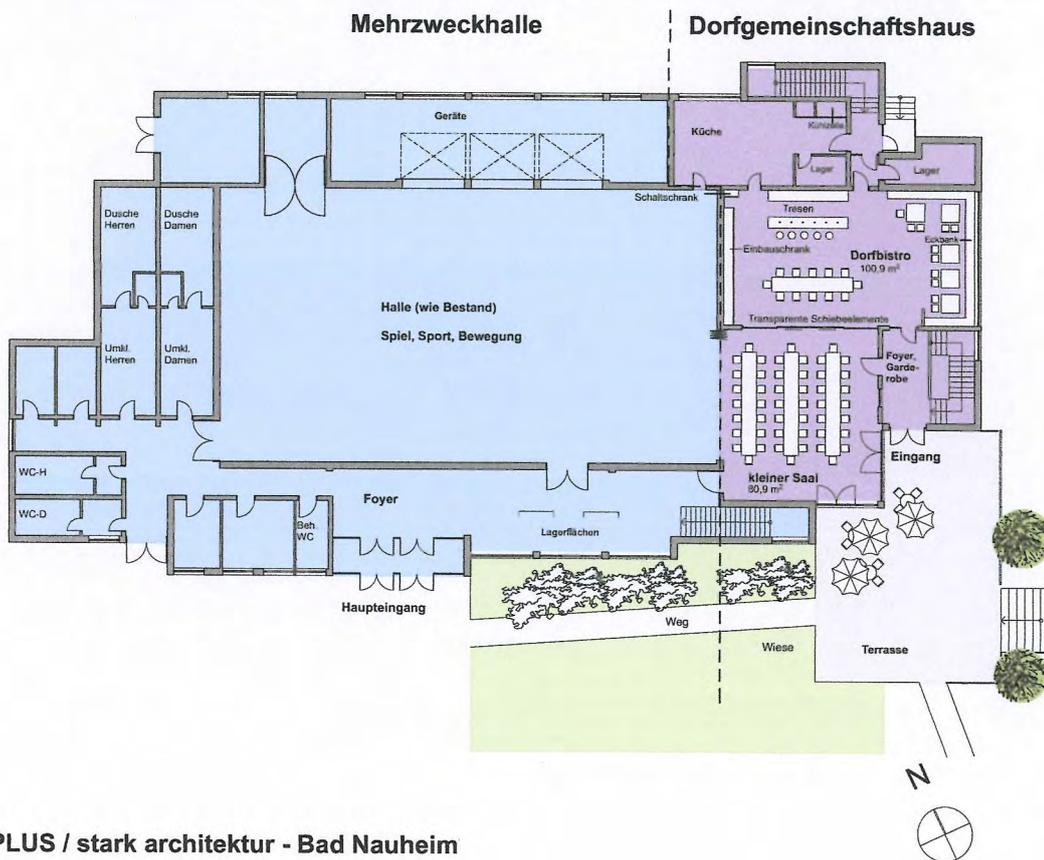
Dorfentwicklung Lahntal- Sterzhausen, Haus am Wollenberg

Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Konzept/ 2.Fassung Grundriss EG

Erläuterungen

- Funktionale Verbesserung durch Verkleinerung der Raumeinheiten
- Gr. Saal in "Dorfbistro" und "kleinen Saal" aufteilen
- Attraktive Atmosphäre für unterschiedliche kleinteilige Nutzungen herstellen
- DGH-Trakt: Räume (Decken, Wände, Fußböden, etc.) und Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektrik) sanieren; Ausstattung und Mobiliar erneuern
- Energetische Sanierung der DGH-Hülle mit Dach, Außenwände, Fenster, Türen etc.
- Hauseingang und umliegende Freiflächen des DGH für Außenraumnutzung ansprechende gestalten
- MZH bleibt wie im Bestand erhalten



Das 1. Konzept wurde mit dem AK DE am 12.12.2013 abgestimmt



Fotos Bestand – 02.12.2013



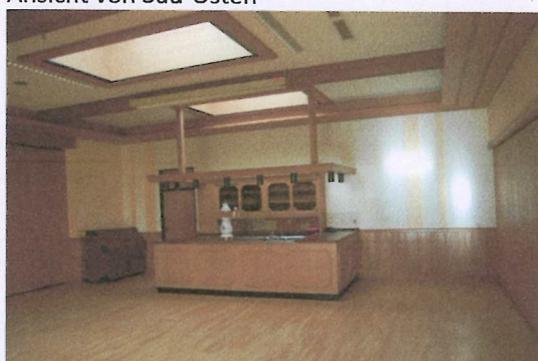
Ansicht von Süd-Osten



Ansicht von Süd-Osten



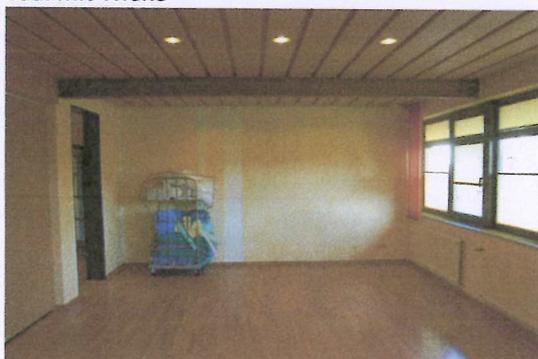
Saal – Blick in Richtung Eingangsbereich



Saal mit Theke



Clubraum



Clubraum



Küche



Flur zwischen Küche und Saal (Stuhllager)



Foyer – Blick zum Haupteingang



Foyer – Blick in Richtung Saal und Treppenabgang



Ehem. Gaststätte im UG



Ehem. Gaststätte



WC-Vorraum im UG



WC im EG

DE Lahntal-Sterzhausen

Projekt Haus am Wollenberg/Dorfgemeinschaftshaus

Maßnahmenbeschreibung

	Bauliche Maßnahmen	Kosten, brutto
	Erdgeschoss	
1.	Beseitigung der Wandfläche zw. Tresen im Kl. Saal und Flur	
2.	Reduzierung der mobilen Trennwand zw. Halle und Dorfbistro und Einbau einer neuen Trennwandsystems inkl. Schallschutz (noch nicht abschließend geklärt)	
3.	Ersatzloses Entfernen der vorh. mobilen Trennwand zw. kl. Saal und Clubraum	
4.	Einbau einer verglasten Trennwand zw. kl. Saal und Dorfbistro als Raumteiler	
5.	Fenster-Türen auf der Südseite des kl. Saalraumes herstellen (Zugang zum Außenbereich)	
6.	Einbau wärmegeprägter Lichtkuppeln mit evtl. Vorrichtung für Rauchabzug	
7.	Neue Ausstattung im kl. Saal und Dorfbistro (Bestuhlung, Tische, Tresen, Verdunkelung/Vorhänge, Beleuchtung)	
8.	Küchenausstattung erneuern/ergänzen	
9.	Stuhllager im Flur zur Halle herstellen („Box“ im Leichtbau)	
10.	Garderobe im Eingangsbereich zum kl. Saal	
11.	Behinderten-WC ???	
	Kellergeschoss	
12.	(ehem.) Gaststätte mit Küchentrakt und Nebenräumen - wie im Bestand – erhalten; kl. Sanierungsmaßnahmen	
13.	WC-/Sanitäreanlagen sanieren (Objekte, Boden- und Wandbeläge, Treppenanlage, Wände und Fußböden z.T. sanieren)	
	Außenanlagen/Freiflächen	
14.	Neugestaltung der Außenanlagen (Terrasse anlegen, Eingangsbereich erweitern und gestalten, Sitzgelegenheiten, Begrünung; Im Bereich der Grünflächen Beachvolleyball-Feld, Basketball-Körbe, Boule-Bahn???)	
	Allgemeines	
15.	Energetische Ertüchtigung am DGH-Trakt (Dach, Außenwände, Fenster, Türen)	
16.	Brandschutzmaßnahmen (mit Kreisbauamt klären, Hr. Gatzert)	
	Statik	
17.	Statischer Nachweis für mobile Trennwand kl. Saal und Stütze im Dorfbistro	
18.	Planungskosten	

Hinweis: Notwendige bauliche und technische Maßnahmen in der Sporthalle wurden nicht berücksichtigt.

Bad Nauheim, 09.09.2014

Aufgabenstellung

Nachfolgend sind Themenbereiche der Technischen Gebäudeausstattung aufgeführt, welche im Zuge der geplanten Umbaumaßnahme zur Abstimmung kommen sollten. Eine Kostenseitige Bewertung der einzelnen Punkte wurde noch nicht erstellt. Dies wird im nächsten Bearbeitungsschritt nach erfolgter Abstimmung der Maßnahmenpunkte erfolgen.

Maßnahmenübersicht

Heizung:

Heizungstechnik	
1.	Demontage Fassadenheizkörper im Foyer
2.	Montage von Heizkörper im Foyer (Grundlastbeheizung; ggf. Spitze über Lüftungsanlage)
3.	Anpassung Heizkörper im Bistrobereich. Prüfung Heizlast und Leistungsminderung durch Bankverkleidung
4.	Heizungszuleitung für Lüftungsgerät Foyer
5.	Anpassung Heizungszuleitung an Lüftungsgerät Sporthalle
6.	Überprüfung und ggf. Nachrüstung von Brandschotts für Heizungsleitungen
7.	Überprüfung und ggf. Austausch Thermostatköpfe
8.	Hydraulischer Abgleich

Nicht beinhaltet sind:

- Austausch von Heizungskomponenten in Heizzentrale
- Maßnahmen im Bereich Sporthalle (außer Brandschotts)

Lüftung:

Lüftungstechnik	
1.	Demontage Lüftungsanlage Foyer
2.	Einbau Lüftungsanlage für Bereich Foyer + Bistro, Luftwechselrate nach Personenbelegung 30m ³ /h, Anlage mit WRG, Keine Kühlung. Aufstellung auf Flachdach
3.	Erneuerung Lüftungsanlage Sporthalle, Ausführung mit KVS-WRG und Umluft, Anpassung Luftmenge an neuen Dämmstandard, Prüfung Luftauslässe
4.	Vergleichsrechnung für Einbau von Deckenstrahlplatten anst. Lüftung. Voraussetzung ist, dass keine Versammlungsstätte zugrunde zu legen ist.

Energieverbrauchswerte werden benötigt.

Nicht beinhaltet sind:

- Maßnahmen im Bereich Sporthalle (außer Brandschotts)
- Demontagerkosten für Lüftungskomponenten, Brandschutzklappen
- Änderung an Lüftungsanlage Küche

Elektro:

Elektrotechnik	
1.	Demontage Elektroinstallation im Dorfbistro, kleiner Saal und Foyer
2.	Erneuerung Beleuchtung Dorfbistro, kleiner Saal und Foyer
3.	Erneuerung Elektroanschlüsse sowie Beleuchtung Tresen
4.	Erweiterung oder Erneuerung der Außensteckdose und der Beleuchtung auf der Terrasse
5.	Erneuerung Medienanschlüsse (Telefon; Netzwerk)
6.	Erneuerung oder Erweiterung der Beschallungsanlage Dorfbistro/ kleiner Saal
7.	Überprüfung der Notwendigkeit einer BMZ in Hinsicht auf die Nutzung. (Ggf. Versammlungsstätte)
8.	Anpassung der Sicherheitsbeleuchtung auf die neue Nutzung

Nicht beinhaltet sind:

- Maßnahmen im Bereich Sporthalle (außer Brandschotts)
- Maßnahmen im Bereich Küche (außer Brandschotts)

Sanitär:

Sanitärinstallation	
	Demontage Anschlüsse Theke
	Neuanschlüsse Wasser und Abwasser für Theke
	Wasserentnahmestelle für Außenbereich vorsehen
	Überprüfen u. ggf. Nachrüsten von Brandschotts Wasser u. Abwasser
	Überprüfen Dacheinläufe. Ggf. Rückbau der beheizten Einläufe
	Rückbau der nassen Feuerlöschleitung. Abstimmung mit Brandschutzkonzept dass möglichst auf S-Hydrant verzichtet werden kann; ansonsten Systemtrennung mit Vorlagebehälter.
	Hinweis auf Thematik von Stagnierendem Wasser in Bestandsleitungen, insbesondere im Bereich Küche. Hier ist auf organisatorische Maßnahmen (regelmäßiges Spülen der Leitungen) hinzuweisen.

Nicht beinhaltet sind:

Maßnahmen im Bereich Sporthalle (außer ggf. Brandschotts)

Maßnahmen im Bereich Küche (außer ggf. Brandschotts)

Gliederung Nr	Bez	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis	
Kostenberechnung Sanierung DGH Sterzhäuser						
Titel	1.	Rohbauarbeiten				
Position	1.1.	Abbruch Innenwand d = 24 cm Theke/Clubraum	7,00	m2	52,00 €	364,00 €
Position	1.2.	Abbruch Innenwand d = 11,5 cm Theke/Bistro	26,00	m2	36,00 €	936,00 €
Position	1.3.	Alte Bodenfliesen ausbauen und entsorgen	182,00	m2	28,00 €	5.096,00 €
Position	1.4.	Fliesen, Estrich und Dämmung im Kellerflur ausbauen und entsorgen	56,00	m2	31,00 €	1.736,00 €
Position	1.5.	Aufmauerung Brüstungsmauer Foyer/Treppe	10,00	m2	126,00 €	1.260,00 €
Position	1.6.	Estrich und Dämmung im Kellerflur liefern und einbauen	56,00	m2	30,50 €	1.708,00 €
Position	1.7.	Estrich im Bereich der abzubrechenden Wände ergänzen, klammern, verharzen	1,00	Psch	440,00 €	440,00 €
Summe Tite 1.					11.540,00 €	
Titel	2.	Außenanlage				
Position	2.1.	Pflaster, Einfassung, Geländeanpassung	1,00	Psch	25.000,00 €	25.000,00 €
Position	2.2.	Ausstattung Freifläche	1,00	Psch	10.000,00 €	10.000,00 €
Position	2.3.	Begrünung, Pflanzen	1,00	Psch	10.000,00 €	10.000,00 €
Position	2.4.	Neugestaltung Außenrampe Keller	1,00	Psch	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe Tite 2.					55.000,00 €	
Titel	3.	Dachdeckerarbeiten				
Position	3.1.	Neue Dämmung und Foliendach auf Flachdach incl. Spenglerarbeiten	260,00	m2	160,00 €	41.600,00 €
Position	3.2.	Erneuerung der Lichtkuppeln	5,00	St	1.200,00 €	6.000,00 €
Summe Tite 3.					47.600,00 €	
Titel	4.	Putz-, Trockenbau- und Malerarbeiten				
Position	4.1.	Decke im Clubraum reinigen, grundieren und anstreichen	38,00	m2	18,60 €	706,80 €
Position	4.2.	Akustikdecke, Direktmontage liefern und montieren	120,00	m2	48,00 €	5.760,00 €
Position	4.3.	Deckenkoffer / Baldachin im Tresenbereich	28,00	m2	48,00 €	1.344,00 €
Position	4.4.	Schachtwände Lichtkuppeln erneuern und anpassen	5,00	St	340,00 €	1.700,00 €
Position	4.5.	GK-Wände Stuhlraum incl. Holzschalung	20,00	m2	130,00 €	2.600,00 €
Position	4.6.	GK-Decke in Stuhlraum	9,00	m2	46,00 €	414,00 €
Position	4.7.	Wände, Scheibenputz, überspachteln, filzen, anstreichen	485,00	m2	42,80 €	20.758,00 €
Position	4.8.	Deckenanstrich Flure und Nebenräume	148,00	m2	15,20 €	2.249,60 €
Position	4.9.	Wandanstrich sonstige Räume außer Dorf Bistro + kl. Saal	325,00	m2	14,20 €	4.615,00 €
Position	4.10.	Türzargen anschleifen, 2-mal neu beschichten	24,00	St	38,00 €	912,00 €
Position	4.11.	Wärmedämmverbundsystem, Dämmstärke 120 mm	240,00	m2	73,50 €	17.640,00 €
Summe Tite 4.					58.699,40 €	
Titel	5.	Fliesen- und Natursteinarbeiten				
Position	5.1.	Wandfliesen ausbauen und entsorgen	130,00	m2	30,50 €	3.965,00 €
Position	5.2.	Bodenfliesen im Tresenbereich liefern und verlegen	28,00	m2	49,60 €	1.388,80 €
Position	5.3.	Fliesensockel und Silikonfuge, Tresen	12,00	m	17,80 €	213,60 €
Position	5.4.	Wandfliesen im WC liefern und verlegen	130,00	m2	52,90 €	6.877,00 €
Position	5.5.	Bodenfliesen im WC liefern und verlegen	40,00	m2	49,60 €	1.984,00 €
Position	5.6.	Granitbelag in Bahnen in der Diele im Keller	56,00	m2	75,00 €	4.200,00 €
Position	5.7.	Granitsockel incl. Silikonfuge	38,00	m	22,50 €	855,00 €
Position	5.8.	Silikonfuge im Fliesenbereich	200,00	m	2,10 €	420,00 €
Position	5.9.	Granitbelag Kellertreppe, Tritt- u. Setzstufe, Podestbelag, Sockel	1,00	St	5.780,00 €	5.780,00 €
Summe Tite 5.					25.683,40 €	
Titel	6.	Bodenbelagsarbeiten				
Position	6.1.	Lonoleumbelag liefern und Verlegen, inkl. Sockel u. spachteln	170,00	m	58,50 €	9.945,00 €
Summe Tite 6.					9.945,00 €	
Titel	7.	Tischlerarbeiten - Fenster und Türen, WC-Kabinen				
Position	7.1.	Fenster u. Außentüren ausbauen, entsorgen	30,00	m2	36,00 €	1.080,00 €
Position	7.2.	Aluminium-Glas-Außentüren liefern und einbauen	15,00	m2	710,00 €	10.650,00 €
Position	7.3.	Kunststofffenster + Alufensterbank liefern und einbauen	15,00	m2	525,00 €	7.875,00 €
Position	7.4.	Innentüren ausbauen und entsorgen	20,00	St	30,00 €	600,00 €
Position	7.5.	Innentüren liefern und einbauen	24,00	St	950,00 €	22.800,00 €
Position	7.6.	WC-Kabinen ausbauen und entsorgen, 3 x 4 Kabinen	3,00	St	265,00 €	795,00 €
Position	7.7.	WC-Kabinen liefern und Montieren 3 x 4 Kabinen	3,00	St	2.600,00 €	7.800,00 €
Summe Tite 7.					51.600,00 €	
Titel	8.	Mobile Trennwand und Trennvorhang				
Position	8.1.	mobile Trennwand ausbauen und entsorgen	30,00	m2	32,00 €	960,00 €
Position	8.2.	Mobile Trennwand mit einseitigem Prallschutz liefern und montieren	1,00	Psch	20.500,00 €	20.500,00 €
Position	8.3.	Trennvorhang, schwer entflammbar, liefern und montieren	1,00	St	3.000,00 €	3.000,00 €
Summe Tite 8.					24.460,00 €	
Titel	9.	Ausstattung				
Position	9.1.	Kombidämpfer, Kaffeeautomat, etc.	1,00	Psch	15.000,00 €	15.000,00 €
Position	9.2.	Neuer Tresen, Schrank, ikl. Technik	1,00	Psch	25.000,00 €	25.000,00 €
Summe Tite 9.					40.000,00 €	
Titel	10.	Beleuchtung				
Position	10.1.	Erneuerung der Leuchten	1,00	Psch	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe Tite 10.					10.000,00 €	
Gesamtsumme ohne optionale Bestuhlung					334.527,80 €	
Titel	11.	Bestuhlung, optional				
Position	11.1.	Tische, Stühle, Eckbänke	1,00	Psch	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe Titel 11.					30.000,00 €	
Summe Kosten Sanierung DGH Sterzhäuser inkl. optionaler Bestuhlung					364.527,80 €	

Gliederung Nr	Bez	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------------	-----	-------	---------	---------------	-------------

Technische Gebäude-Ausstattung					
---------------------------------------	--	--	--	--	--

Titel	12	Technische Gebäude-Ausstattung DGH			
	12.1	Raumlufttechnische Anlagen			27.000,00 €
	12.2	Starkstrom / Fernmeldetechnik			25.000,00 €
	12.3	Heizung / Lüftung / Sanitär			15.000,00 €
Summe Tite 12					67.000,00 €

Titel	13	Technische Gebäude-Ausstattung Halle			
	13.1	Starkstrom			35.000,00 €
	13.2	Heizung / Lüftung / Sanitär			50.000,00 €
Summe Tite 13					85.000,00 €

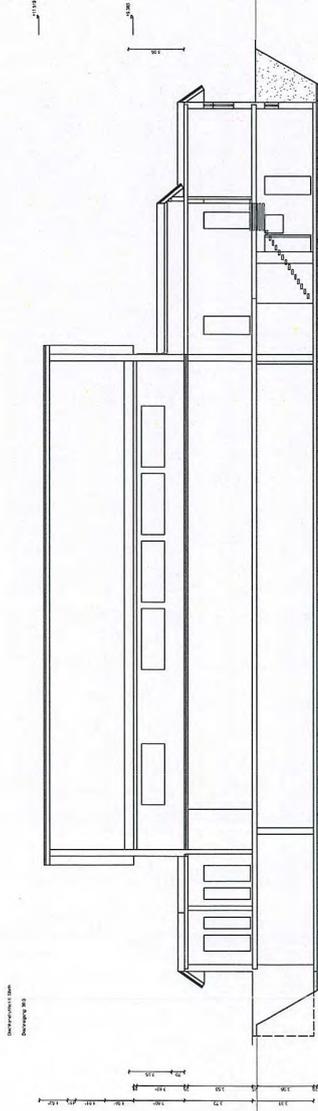
Gesamtsumme TGA-Gewerke					152.000,00 €
--------------------------------	--	--	--	--	---------------------

Kostenzusammenstellung

Gesamtsumme ohne optionale Bestuhlung	334.527,80 €
Gesamtsumme TGA-Gewerke	152.000,00 €
Gesamtsumme Bauleistungen und TGA	486.527,80 €
Baunebenkostenaus 486.527,80 €, netto:	111.901,39 €
Projekt-Gesamtkosten, netto:	598.429,19 €
zzgl. 19 MwSt.	113.701,55 €
Projekt-Gesamtkosten, brutto:	712.130,74 €

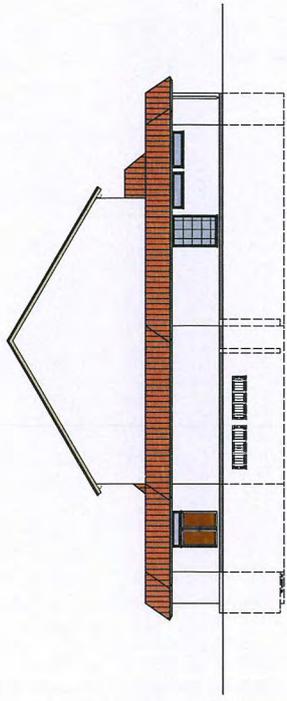
aufgestellt: Bad Nauheim, 29. 07. 2015

SP PLUS

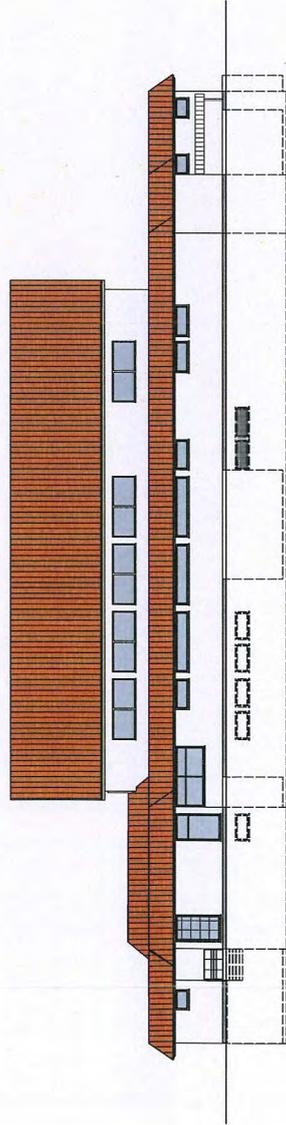


Schnitt B - B

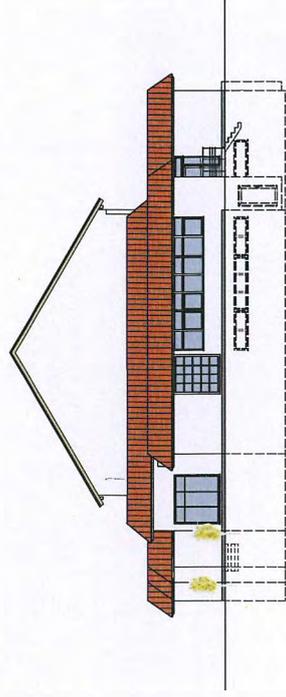
Messung in 1/100m
Maßstab 1:100



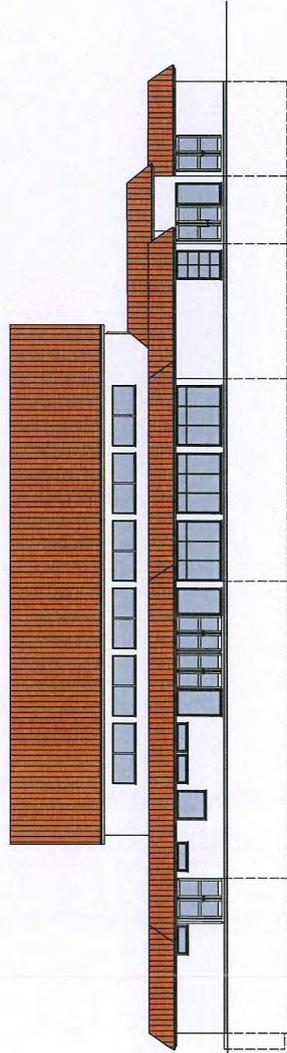
WEST



NORD

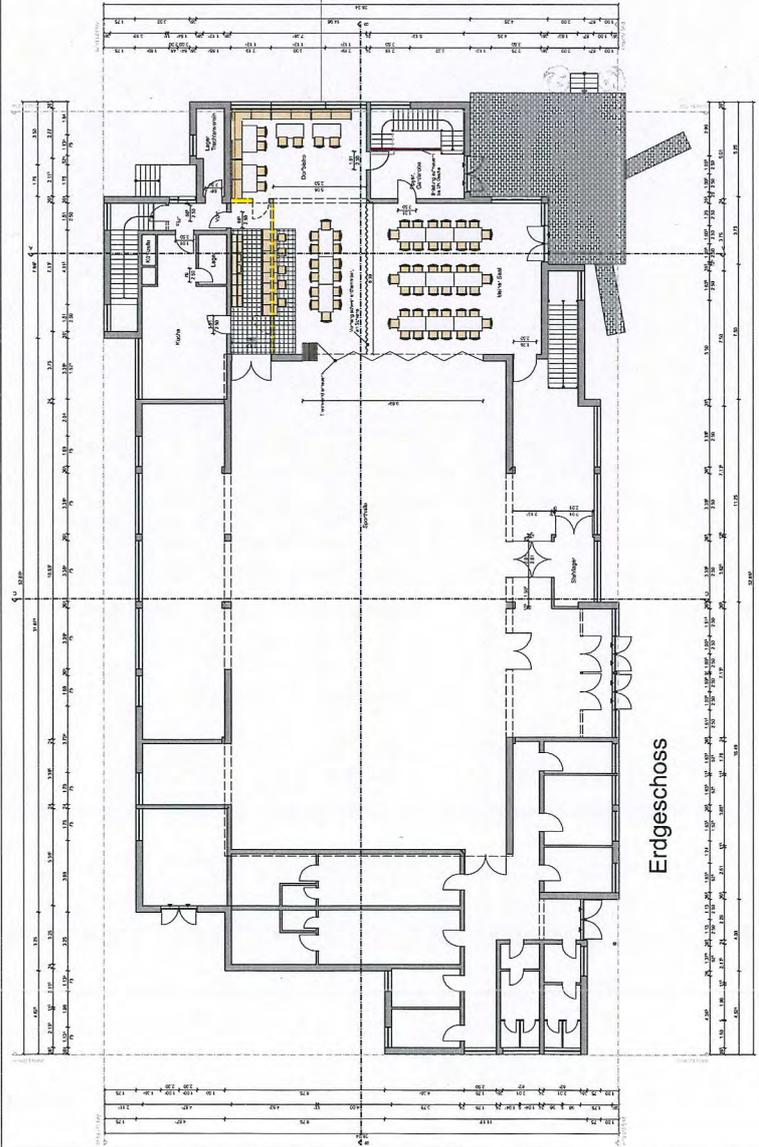


OST

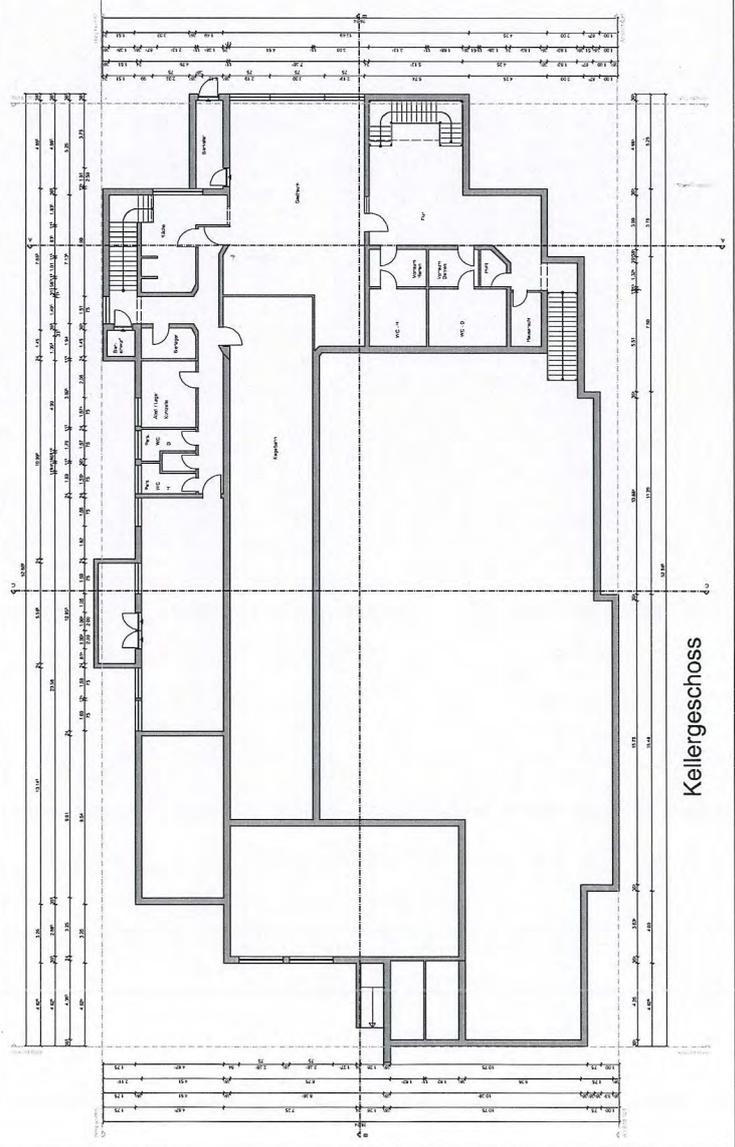


SÜD

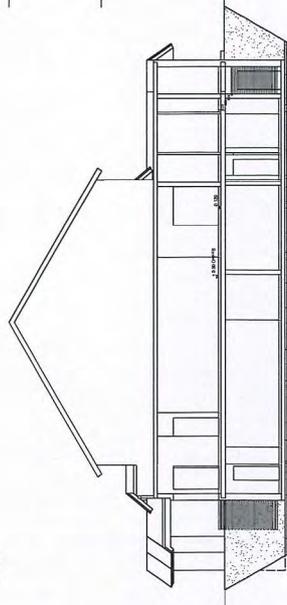
Entwurfsplanung	
PROJEKT:	Umbau DGH / MZH Sterzhausen Schulstraße 14 35094 Lahntal
BAUHERR:	Gemeinde Lahntal Oberdorfer Str. 1 35094 Lahntal
ARCHITEKT:	Krenz Müller Architekten Vogelsteinstraße 4B 35094 Lahntal Tel: 05641 / 93973 www.krenz-mueller.de
in Zusammenarbeit mit: SP PLUS, Wingerstraße 28 • 61231 Bad Nauheim	
M 1 : 100	G1.02
Plan-ID:	2015.02
Plan-Nr.:	
Datum:	29.07.2015
Schnitt B-B, Ansichten	
AMERKANNT:	Sterzhausen, den.....
Der Bauherr:	(Stempel u. Unterschrift)
Der Architekt:	Lahntal, den..... (Stempel u. Unterschrift)



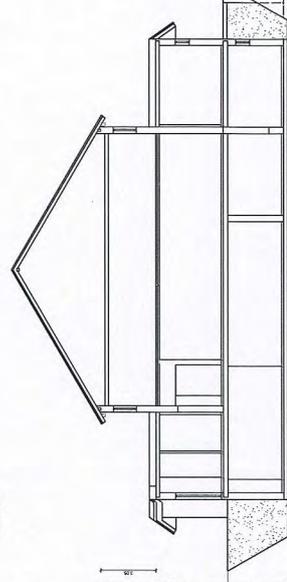
Erdgeschoss



Kellergeschoss



Schnitt A - A



Schnitt C - C

Entwurfsplanung

PROJEKT: Umbau DGH / MZH Sterchausen
Schulstraße 44
35094 Lahntal

BAUHERR: Gemeinde Lahntal
Oberer Str. 1
35094 Lahntal

ARCHITEKT: SP PLUS,
Wingerstraße 28 - 61231 Bad Nauheim
in Zusammenarbeit mit:
Kranz | Müller
Planung | Bauabstimmung | Baueinstufung
Vogelbergstraße 42
35041 F 99753
Tel. (06441) 939753
kranz.mueller@sp-plus.de

**Grundriss, Schnitt A-A,
Schnitt C-C**

AMERKANNT:
Der Bauherr: Sterchausen, dtm.
Der Architekt: (Stempel u. Unterschrift)
Lauterbach, dtm.
(Stempel u. Unterschrift)

M 1:100
Blatt-Nr.: 01.01
2015.02
Datum: 28.07.2015



Beschlussvorlage

Drucksache VL-349/2015

- öffentlich -

Datum: 16.10.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Verkauf von Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal stimmt dem Verkauf der Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sarnau zu.

Finanzielle Auswirkungen:

einnahmeverbessernd

Sachdarstellung:

In Ihrer Sitzung am 13.07.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal damit beauftragt, die Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses zum Verkauf anzubieten.

Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin diese Teilflächen der Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten. Neben einigen unverbindlichen Nachfragen hat letztlich ein Kaufinteressent sein Interesse am Erwerb schriftlich bekundet. Nachdem die Frist für das Interessenbekundungsverfahren am 15.09.2015 abgelaufen ist, fand ein Gespräch mit dem Interessenten in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung statt. Dabei wurde sich auf folgende Konditionen verständigt:

- Kaufpreis *)
- der Schlauchturm bleibt im Eigentum der Gemeinde und damit der Feuerwehr erhalten, die Zugangstüren zum Turm werden von innen nach außen verlegt;
- Fenster, Türen und Tore der Garagen werden zum Sondereigentum und damit vom Käufer mit erworben;
- die Zufahrt steht (nach Vorankündigung durch den Veranstalter) mindestens zweimal jährlich sowie zur Nikolausfeier für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung; zusätzliche Veranstaltungen können in Absprache mit dem Käufer durchgeführt werden;
- hinsichtlich eventuell anfallender Nebenkosten wird eine Kostenpauschale vereinbart, welche im Bedarfsfalle durch die Gemeinde anzupassen ist.

Die Verkaufskonditionen entsprechen somit vollumfänglich den Kriterien, die der Ortsbeirat Sarnau in seiner Sitzung am 25.06.2015 beschlossen hat. Der Ortsbeirat wurde am 15.10.2015 um Stellungnahme zum Verkauf gebeten. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat am 12.10.2015 dem Verkauf bereits zugestimmt.

Aufgrund des Letztentscheidungsrechts, welches sich die Gemeindevertretung am 13.07.2015 vorbehalten hat, kann der Verkauf jedoch erst nach dem Beschluss durch die Gemeindevertretung wirksam werden.

*) wird in der Sitzung des HFA bekannt gegeben.

Florian Sauermann

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-282/2015

- öffentlich -

Datum: 10.09.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung II	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Antrag auf unbefristete Niederschlagung (§ 261 AO / § 30 Abs. 2 GemHVO) von Forderungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die uneinbringlichen Forderungen in Höhe von 61.195,00 € unbefristet niederzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal hat bei der bilanziellen Behandlung ihrer Forderungen das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 30 GemHVO anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Lahntal spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen in voller Höhe auszubuchen hat. Die Wertberichtigung/Ausbuchung von zweifelhaften/uneinbringlichen Forderungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Dienstanweisung „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lahntal“ vom 01. Dezember 2012.

Bei den vorliegenden Fällen lautet das Ergebnis der Vollstreckungsprotokolle des Landkreises Marburg-Biedenkopf „Fruchtlose Pfändung“. Die Gemeindekasse wird fristgerecht alle weiteren Maßnahmen ergreifen um die Ansprüche der Gemeinde zu sichern.

Die Anlagen können in der Sitzung eingesehen werden.

Mario Hilberger

Beschlussvorlage

Drucksache VL-343/2015

- öffentlich -

Datum: 26.10.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	zur Kenntnis

Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2015

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal im 3. Quartal 2015 die Genehmigung zur Leistung von einer überplanmäßigen Aufwendung und einer außerplanmäßigen Auszahlung erteilt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

In seiner Sitzung vom 01. September 2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal beschlossen, überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 700 EUR im Budget 060401 Kindertagesstätten bei der Investition 106040102 Anschaffung BGA Kindertagesstätte Sarnau für die Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine bereitzustellen. Die alte Waschmaschine war defekt und eine Reparatur auf Grund des Alters nicht mehr rentabel. Die Deckung der überplanmäßigen Haushaltsmittel erfolgt durch Einsparungen in gleicher Höhe im Budget 060401 Kindertagesstätten bei der Investitionsnummer 106040101 Kindertagesstätte Goßfelden Erneuerung der Küche.

In seiner Sitzung vom 01. September 2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal beschlossen, außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 9.000 EUR bei der Kostenstelle 04100150 Heimatmuseum Caldern für die statisch-konstruktive Beurteilung des Gebäudes bereitzustellen. Die Notwendigkeit zur außerplanmäßigen Bereitstellung der Haushaltsmittel hat sich aus der Bürgerversammlung am 14. Juli 2015 im Dorfgemeinschaftshaus Caldern ergeben. Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch Mehrerträge der Grundsteuer B bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen in Höhe von 9.000 EUR gedeckt.

Christine Vandeberg

Beschlussvorlage

Drucksache VL-354/2015

- öffentlich -

Datum: 26.10.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Kompensationsumlage 2015 I Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Kompensationsumlage im Haushaltsjahr 2015 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 21.200 EUR bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei der Grundsteuer B in Höhe von 21.200 EUR gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal hat bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 die Kompensationsumlage entsprechend den Orientierungsdaten für die kommunale Haushaltsplanung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2014 mit einem Hebesatz von 1,46 v.H. angesetzt. Dieser Hebesatz hätte für die Gemeinde Lahntal zu einer Kompensationsumlage in Höhe von 91.804 EUR geführt.

Am 19. Februar 2015 hat das Hessische Ministerium der Finanzen das Schreiben zur vorläufigen Festsetzung der Kompensationsumlage versandt, worin es einen Hebesatz von 1,80 v.H. zugrunde legt. Der nachträglich geänderte Hebesatz führt für die Gemeinde Lahntal zu einer Kompensationsumlage in Höhe von 112.947 EUR und damit zu Mehraufwendungen in Höhe von 21.143 EUR.

Wegen dieser unerwarteten Änderung (zu Lasten der Kommunen) haben sich eine Vielzahl von Kommunen an den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) gewandt, der auf Nachfrage folgende Stellungnahme des Hessischen Ministeriums der Finanzen erhalten hat:

„Bei der Festsetzung der vorläufigen Kompensationsumlage 2015 wurde Ihnen ein Hebesatz von 1,80 v.H. mitgeteilt. Die Erhebung der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden erfolgt nach § 40c FAG und orientiert sich an den maßgeblichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.“

Die Veränderung des Hebesatzes der Kompensationsumlage im Vergleich zu dem in den Planungsdaten bekannt gegebenem beruht auf einem Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2015 (Landtagsdrucksache 19/1498), der bei der Verabschiedung des Haushaltes Berücksichtigung gefunden hat. Die hohen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer 2014 führten dazu, dass ein Spitzabrechnungsbetrag von rd. 19,4 Mio. Euro die Kompensationsumlage im Ergebnis auf nunmehr 97,2 Mio. Euro statt vorher 78,9 Mio. Euro hat ansteigen lassen. Dieser Betrag muss nun zwingend umgelegt werden, um entsprechend höhere Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zu finanzieren.

Sie werden verstehen, dass diese Entwicklung bei der Herausgabe der Planungsdaten noch nicht absehbar war.“

Christine Vandeberg

Beschlussvorlage

Drucksache VL-355/2015

- öffentlich -

Datum: 26.10.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Betrieb der Kindertagesstätten | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 125.300 EUR bei der Kostenstelle 06010199 Betrieb der Kindertagesstätten für die Zahlung des Kostendeckungsbeitrages für das Kindergartenjahr 2015/2016 an den Trägerverein Kinder sind unsere Zukunft e.V. bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 125.300 EUR gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2015 sowohl der Kostenplanung als auch der Entgeltordnung des Trägervereins Kinder sind unsere Zukunft e.V. für das Kindergartenjahr 2015/2016 zugestimmt. In der beschlossenen Kostenplanung wurden erhebliche Mehrkosten durch die Umsetzung der Vorgaben des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und durch die anstehende Tarifierhöhung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst berücksichtigt, welche über die ebenfalls beschlossene Entgeltordnung nur teilweise an die Eltern weitergegeben wurden. In der Konsequenz hat sich der von der Gemeinde Lahntal an den Trägerverein Kinder sind unsere Zukunft e.V. zu zahlende Kostendeckungsbeitrag für das Kindergartenjahr 2015/2016 auf 1.010.687 EUR erhöht. Diese Erhöhung war im Haushalt 2015 nicht berücksichtigt.

Christine Vandenberg

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.11.2015	zur Kenntnis

Tischvorlage für die 33. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 11.11.2015

Sachdarstellung:

Tischvorlagen

1. **Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal**
 - 1.1 Heimatmuseum Caldern
 - 1.2 Flüchtlinge in Lahntal
 - 1.3 Dienstaufsichtbeschwerde des Herrn Rakow gegen den Bürgermeister in Sachen Deichbaumaßnahme Sarnau
 - 1.4 Stetefeldbrücke OT Caldern
 - 1.5 Nahverkehrsplan der Stadt Marburg

1. **Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal**
 - 1.1 **Heimatmuseum Caldern**

Am Freitag, dem 23. Oktober 2015 wurde der Bürgermeister telefonisch von dem mit der Beurteilung der statisch-konstruktiven Beurteilung des Gebäudes beauftragten Planungsbüro darüber informiert, dass aufgrund zahlreicher konstruktiver Mängel an der Tragkonstruktion sowie gravierender Schäden im Bereich der südwestlichen und nordwestlichen Fassade die Gebäudestandsicherheit nicht mehr gegeben ist. Daraufhin wurde die unverzügliche Sperrung des Gebäudes veranlasst; der Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins, Herr Volker Heine, sowie der Ortsvorsteher Kurt Vogt aus Caldern wurden ebenso unverzüglich über den Tatbestand telefonisch informiert.

Am Montag, dem 26. Oktober 2015 fand ein Ortstermin am Heimatmuseum Caldern und eine fortgesetzte Sitzung im Sitzungssaal der Gemeinde statt, zu der auch Vertreter der Fraktionen der Gemeindevertretung Lahntal eingeladen waren. Der Vertreter des Büros stellte die Ergebnisse der Untersuchungen ausführlich und mit aussagekräftigem Bildmaterial vor.

Lt. Einschätzung des Büros ist eine Sanierung voraussichtlich nur nach Vollentkernung des Gebäudes mit erheblichen finanziellem Aufwand (> 500.000 €) möglich. Das komplette Gutachten wird nach Eingang den involvierten Parteien wie auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zwecks Sicherung der Exponate wurden zwischenzeitlich Notabstützungen vorgenommen; mit der Bergung wird im Laufe der Woche begonnen. Die Exponate werden witterungsgeschützt im Archiv der Gemeindeverwaltung zwischengelagert.

Über das weitere Vorgehen wird in einer Bürgerversammlung am 2.12.2015 im DGH Caldern beraten.

1.2 Flüchtlinge in Lahntal

Die Gemeinde Lahntal hatte sich Anfang des Jahres im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Landkreis Marburg- Biedenkopf darauf verständigt, zusätzlich zu den bereits bestehenden sechs Plätzen 2015 weitere 18 Unterkunftsplätze in Lahntal bereitzustellen. Hierzu wurden vorhandene, öffentliche Liegenschaften genutzt oder werden z.Zt. entsprechend umgebaut. Daneben wurden mit privaten Vermietern Verträge geschlossen, um ausreichend Wohnraum zu erhalten. Zur Refinanzierung wurden wiederum Vereinbarungen mit dem Landkreis Marburg- Biedenkopf geschlossen.

Die jeweiligen Unterkünfte, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Eigentümer	Ortsteil	Anzahl der Plätze	Beginn	Laufzeit in Monaten
Gemeinde	Goßfelden	6 *)	01.03.2015	60
Privat	Sarnau	13 **)	15.10.2015	60
Gemeinde	Goßfelden	4 **)	15.10.2015	60
Gemeinde	Caldern	10	01.12.2015	60
Kommunaler Bauhof	Goßfelden	6	01.12.2015	12
Privat	Göttingen	10 ***)	15.12.2015	10

*) bereits bezogen

***) noch nicht bezogen; noch keine Zusage seitens des Landkreises wann Bezug erfolgt

****) Vertrag zur Unterschrift beim Landkreis

Ausgehend vom derzeitigen Stand verfügt die Gemeinde Lahntal zum 15.12.2015 über insgesamt 49 „eigene“ Unterkunftsplätze. Weitere private Anfragen auf Anmietung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde liegen der Gemeindeverwaltung vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Realisierbarkeit dieser angebotenen Objekte zeitnah prüfen und ggf. weitere Vereinbarungen abschließen, um das Ziel einer dezentralen und durch die Gemeinde gesteuerten Unterbringung weiter zu verfolgen.

1.3 Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Rakow gegen den Bürgermeister in Sachen Deichbaumaßnahme Sarnau

In einem Schreiben der Kommunalaufsicht an Herrn Rakow, das der Gemeinde Lahntal in Kopie ebenfalls zugegangen ist, schreibt die Landrätin des Kreises Marburg-Biedenkopf u.a. „Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen sowie umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage weise ich Ihre ‚Dienstaufsichtsbeschwerde‘ als unbegründet zurück.“

1.4 Stetefeldbrücke OT Caldern

Als Ergebnis eines Gespräches zwischen Hessen Mobil, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Gemeinde Lahntal am 01.10.2015 kann festgehalten werden, dass beide Behörden nicht auf einen Wiederaufbau der Brücke bestehen. Ausschlaggebend war neben anderen Aspekten auch, dass die Brücke nicht barrierefrei ist und auch nicht ohne weiteres umgerüstet werden könne, somit also von vornherein bestimmte Personengruppen (Menschen mit Kinderwagen, gehbehinderte Menschen etc.) von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Hessen Mobil hat zugesagt, zeitnah eine Verkehrszählung durchzuführen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird darüber beraten, ob und ggf. welche Querungshilfe für Fußgänger eingerichtet werden kann bzw. soll.

Ein Planungsbüro wurde auf Basis des in der Gemeindevertretersitzung am 24.09.2015 gefassten Beschlusses zwischenzeitlich mit der Vorbereitung und der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens durch den Gemeindevorstand beauftragt.

Eventuelle Ersatzmaßnahmen für die Brücke können ggf. aus den Schadensersatzforderungen der Gemeinde ggü. dem Verursacher bzw. der Versicherung bestritten werden. Über die mögliche Verwendung der alten Brückenteile ist noch keine Entscheidung gefallen.

1.5 Nahverkehrsplan der Stadt Marburg

Aus dem Angebotskonzept zum Nahverkehrsplan der Stadt Marburg ist zu entnehmen, dass der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landkreises vorgeschlagen wird, die Busverbindung nach Michelbach bis nach Sterzhausen zu verlängern.